Wesen und Bedeutung der Erbschaftsannahme in der Geschichte und im Recht des B.G.B.

Inaugural-Dissertation

der

Hohen Juristischen Fakultät der Königl. Universität Breslau

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

vorgelegt von

Hanns Drost,
Referendar.

Breslau 1906.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, e. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Beyerle.
Korreferent: Geh.-R. Leonhard.

Dahn, Prodekan.

Meiner Mutter.

Inhalts-Angabe.

Seite

Einleitung 1

A. Geschichtlicher Teil.

I. Römisches Recht.

a) Die civilr. hereditas.

§ 1. α) heredes extranei 1

§ 2. β) heredes domestici 9

§ 3. b) Die Agnition der bonorum possessio 12

§ 4. Deutsches Recht bis zum Ausgange des Mittelalters. . . 13

§ 5. Neueres deutsches Recht. (Gemeines und Partikularrecht) 26

B. Heutiges Recht.

I. Das Wesen der Erbschaftsannahme nach bürgerlichem Recht 30

§ 6. a) Die Erbschaftsannahme durch positives Tun . . . 30

§ 7. b) Die rechtliche Natur des Ablaufs der Ausschlagungsfrist 39

§ 8. II. Die Bedeutung der Erbschaftsannahme 44

Literaturverzeichnis.

v. Amira, Grundriss des germanischen Rechts. 1897.

Andrée, Die Annahme der Erbschaft nach dem B.G.B. Inaug.-Diss. Rostock 1903.

Arndts, Pandekten. 8. Aufl.

Behrend, Anevang und Erbengewere. Festschrift im Namen und Auftrag der Bresl. Juristenfakultät. Berlin 1885.

Beugnot, Les Olim ou Registre des arrêts rendus par la cour du roi I Bd.

Binder, Die Rechtsstellung der Erben. Bd. 1 1901 und Bd. 2 1903.

Böhm, Das Erbrecht des B.G.B. 2. Aufl. 1900.

Borcherdt, Das Erbrecht und die Nachlassbehandlung. Breslau 1901.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. Leipzig 1887.

Bruck, Bedingungsfeindliche Rechtsgeschäfte. Heft 13 der Leonhardschen Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts. Breslau 1904.

Cosack, Der Besitz der Erben. Weimar 1877.

Chyhlarz, Lehrbuch der Inst. des röm. Rechts. 4. Aufl. 1899.

Dernburg, Pandekten. Bd. 1 und 3, 7. Aufl.

— Lehrbuch des Bürg. Rechts. Bd. 5, 1. Aufl. 1905.

Dreyer, Joh. Carl Heinrich, Zur Erläuterung der deutschen Rechte, Rechtsaltertümer und Geschichten angewandte Nebenstunden. Butzow und Wismar 1768.

Eccius, Haftung für Nachlassverbindlichkeiten in Gruchots Beiträgen. Bd. 43 S. 605 ff.

Eck, Vorträge über das Rechts des B.G.B. Bd. 1 und 3. Berlin 1904. Bearbeitet von Leonhard.

Engelmann, Das alte und das neue bürgerl. Recht Deutschlands. 3. Aufl.

Entscheidungen des R.G. in Zivilsachen. Bd. 54, 58 und 60.

Fischer-Henle, Handausgabe des B.G.B. 6. Aufl.

Fischer, Preuss. Privatrecht.

Endemann, Lehrbuch des Bürg. Rechts. Bd. 3.

Förster-Eccius, Theorie und Praxis des preuss. Privatrechts.

Frommhold, Kommentar zum B.G.B. Erbrecht. 1900.

Gierke, Grundzüge des deutschen Privatrechts, in Holtzendorfs Enzyklopädie. Neueste Auflage.

— Deutsches Privatrecht. 2. Bd. 1905.

Goldfeld, Streitfragen aus dem deutschen Erbrecht. Hamburg 1893.
Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer. 1. Bd. 4. Ausg. 1899. Neu bearbeitet von Heusler und Hübner.
Hagen, Die Haftung für Nachlassverbindlichkeiten. Iherings Jahrb., Bd. 42 S. 59 f.
Hellwig, Anspruch und Klagrecht. I. Aufl.
Heusler, Inst. des deutschen Privatrechts. Bd. 2.
— Die Gewere. Weimar 1872.
Hillebrandt, Deutsche Rechtssprichwörter. Zürich 1855.
Homeyer, Der Dreissigste, in den Abhandl. d. Königl. Akad. d. Wiss. zu Berlin aus d. J. 1864.
Huber, Syst. und Geschichte des Schweiz. Privatrechts. 4. Bd.
— Die Bedeutung der Gewere im deutschen Sachenrecht. Festschrift im Namen und Auftrage der Universität Bern 1894.
Karlowa, Röm. Rechtsgeschichte. 2. Bd. 1. Teil. 1901.
Köppen, Lehrb. des heut. röm. Erbrechts. Würzburg 1895.
Kuhlenbeck, Das B.G.B. für das Deutsche Reich. Bd. 3 2. Aufl. 1904.
Laband, Über Heusler, Krit. Vierteljahrsschr. Bd. 14.
Landsberg, Das Recht des B.G.B. Bd. 2, 2. Hälfte. Berlin 1904.
Leonhard, Lehrb. der Institutionen.
— Der allgemeine Teil des B.G.B.
Leist, Gräcoitalische Rechtsgeschichte. Jena 1884.
Loevy, Die Form der Erbschaftsannahme nach dem heut. Bürg. Recht. Inaug.-Diss. Breslau 1904.
Lörsch und Schröder, Urkunden.
Manigk, Das Anwendungsgebiet der Vorschriften für die Rechtsgeschäfte. Heft 5 der Leonhardschen Studien.
Matthiass, Lehrbuch des Bürg. Rechts. Berlin 1899.
Maurenbrecher, Die rhein-preuss. Landrechte. Bonn 1830.
Märker, Die Nachlassbehandlung. 16. Aufl. 1900.
Mugdan, Die ges. Materialien zum B.G.B. Bd. 5. Erbrecht.
Mühlenbruch, In Glücks Komm. zu den Pand. Bd. 42.
Neumann, Handausgabe des B.G.B. für das Deutsche Reich. 3. Aufl. 1903.
Pauly's Realenzyklopädie der klass. Altertumswissenschaft. Neue Bearbeitung herausgegeben von Georg Wissowa,
Planck, B.G.B. Bd. 1 und 5. 1. Aufl.
Puchta-Krüger, Institutionen.
Renaud, Die französ. Rechtsregel: Le mort saisit le vif. In der krit. Ztschr. f. Rechtswiss. u. Gesetzgb. des Auslandes. Bd. 19 und 20.

Regelsberger, Pandekten. Bd. 1. Leipzig 1893.
Rechtsprech. der Oberlandesgerichte. Herausg. von Mugdan und Falkmann.
Roth-Becher, Bayr. Zivilrecht.
Schirmer, Handb. des röm. Erbrechts. 1. Teil. Leipzig 1869.
Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch. 4. Aufl.
v. Schulte, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgesch. 6. Aufl. 1892.
Seuffert, Änderung. der K.O. Ztschr. f. dtsch. Zivilproz. Bd. 25.
Seufferts Arch. Bd. 57 S. 187.
Siegel, Deutsches Erbrecht nach den Quellen des Mittelalters. Heidelberg 1853.
Sintenis, Das prakt. gemeine Zivilrecht. 3. Bd. 3. Aufl.
Sokolowski, Über Steinlechner. Krit. Vierteljahrsschrift. Bd. 36 S. 535 ff.
Sohm, Institutionen. 8. Aufl.
Staudinger, Komm. zum B.G.B. Bd. 1, 1. Aufl. Bd. 5, 2. Aufl. 1. Lief.
Steinlechner, Das schwebende Erbrecht. I. Teil. 1893.
Strohal, Das deutsche Erbrecht. Bd. 2, 3. Aufl. 1904.
Stobbe, Handbuch des dtsch. Privatr. Bd. 5.
— Über das Eintreten des Erben in die obl. Verhältnisse des Erblassers, in Becker u. Muthers Jahrb. Bd. 5.
Stobbe-Lehmann, Handb. des dtsch. Privatr. Bd. 2.
v. Sydow, Darstell. des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels. Berlin 1828.
Voigt, Die XII Tafeln, Zivil- und Kriminalrecht. Bd. 2.
Wasserschleben, Sammlung deutscher Rechtsquellen. Giessen 1860.
Wendt, Unterlassungen und Versäumnisse im Bürg. Recht. Arch. f. d. Ziv.-Prax. Bd. 92.
Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenr. Bd. 1, 8. Aufl.
Wulff, Hamb. Gesetze u. Verordnungen. Bd. 2. Hamburg 1891.
Zachariae-Crome, Handb. des franz. Zivilr. Bd. 4, 8. Aufl.
Zitelmann, Die Rechtsgesch. im Entw. eines B.G.B. in Bekker und Fischers Beitr. H. VII und VIII.

Wesen und Bedeutung der Erbschaftsannahme stehen im engsten Zusammenhange mit den Grundsätzen, nach denen sich der Übergang der Hinterlassenschaft des Erblassers auf den berufenen Erben vollzieht. Je nachdem die einzelnen Rechtsordnungen den Erben mit dem Erbfall teils in engere, teils in losere Beziehung zum Nachlass brachten, ist daher das Bild der Erbschaftsannahme als eines Aktes, durch welchen der Erbe zu dem Erbfall Stellung nimmt, in denselben ein verschiedenes.

Römisches Recht.

§ 1.

Das römische Zivilrecht machte bezüglich des Erwerbes der Erbschaft einen Unterschied, je nachdem die in Betracht kommenden Erben in der Gewalt des Erblassers standen oder nicht. Während die ersteren (heredes domestici) unmittelbar mit dem Tode des Erblassers in die Hinterlassenschaft desselben eintraten, bedeutete für alle übrigen Erben (heredes extranei) der Erbfall lediglich die Berufung zur Erbschaft, der Erwerb derselben vollzog sich erst, wenn jene Erben einen hierauf gerichteten Akt, den Antritt, aditio, vorgenommen hatten. Dieser Erwerb durch Antretung erscheint im römischen Recht als die Regel, der unmittelbar mit dem Tode des Erblassers erfolgende hin-

gegen als die Ausnahme „zu Lasten der gewaltunterworfenen Erben".[1]) Der erstere soll daher im folgenden zunächst behandelt werden.

Das römische Recht trennt bei demselben, wie erwähnt, scharf zwischen Anfall (Berufung) und Erwerb:

„delata hereditas intellegitur, quam quis possit adeundo consequi".[2])

Hieraus ergibt sich sofort die ausserordentlich hohe Bedeutung der aditio. Sie macht den zur Erbschaft Berufenen erst wirklich zum Erben, bis dahin hat er nur die Möglichkeit zu erwerben. Mit dem Antritt fliesst das Vermögen des Erblassers mit dem des Erben zu einer Einheit zusammen, das Eigentum an den Nachlasssachen, Forderungen und Schulden des Erblassers gehen auf den Erben über, kurz es treten alle Wirkungen der Univeralsuccession ein. Und nicht nur für die beim Tode des Erblassers bereits vorhandenen Rechtsverhältnisse ist der Antritt von grösster Wichtigkeit, er lässt auch eine Reihe neuer Rechtsverhältnisse zur Entstehung gelangen. Denn da im römischen Recht der Bestand eines Testamentes von der Annahme der betr. Erbschaft abhängig ist,[3]) treten erst mit dieser alle im Testament getroffenen letztwilligen Verfügungen, wie Vermächtnisse, Auflagen u. a. in Kraft.

Der Antritt ist also ein Geschäft, welches schwerwiegende Wirkungen nach sich zieht. Da nun diese Wirkungen, wie wir gesehen haben, Rechtswirkungen sind, auch die Rechtsordnung sie nur eintreten lässt, wenn sie

---

[1]) Leonhard, Inst. S. 353 f.; vgl. Windscheid S. 409. Zwar fiel auch wohl in Rom, ebenso wie heut, die Mehrzahl der Erbschaften an die Kinder des Erblassers. Allein dabei darf nicht übersehen werden, dass gewöhnlich ein grosser Teil der Kinder infolge emancipatio oder adoptio aus der ursprünglichen familia ausgeschieden war, denen aber ihr früherer Gewalthaber doch schliesslich wieder die Erbschaft durch Testament zuwandte. Dazu kommt noch, dass die Frauen keine heredes sui haben konnten.

[2]) D. 50, 16 l. 151.

[3]) Inst. II, 17 § 2, D. 26, 2, 9; D. 50, 17, 181.

gewollt sind,[1]) so stellt sich der Antritt als Rechtsgeschäft dar,[2]) und zwar gehört er nach heutigem Sprachgebrauch zu den sogen. Rechtsgeschäften im engeren Sinne, denn er erfordert, wie wir noch sehen werden, nicht nur eine Willensäusserung, sondern eine Willenserklärung des Erben.[3])

Der Antritt ist ferner als einseitiges Rechtsgeschäft aufzufassen. Dies bedarf keiner Begründung, wenn eine Berufung durch Gesetz vorliegt, gilt aber in gleicher Weise für eine Berufung durch Verfügung von Todeswegen. Hier ist die aditio nicht etwa als Teil des Testieraktes anzusehen, der sich mit diesem zu einem rechtsgeschäftlichen Ganzen verbindet.[4]) Denn ein Vertrag erfordert, „dass mehrere bewusst dasselbe wollen, um durch ihr Zusammenwirken ein gemeinsames Ergebnis zu erzeugen".[5]) Hier aber gelangt nur durch das Zusammentreffen zweier Willenserklärungen, deren jede einen gesonderten Geschäftszweck hat, eine Rechtswirkung zur Entstehung.

Was die Form des Erbschaftsantritts anlangt, so heisst es hierüber bei Gaius II, 167:

> „. . . . potest aut cernendo aut pro herede gerendo aut etiam nuda voluntate suscipiendae hereditatis heres fieri."

Cernere bedeutet den solennen Antrittsakt der cretio[6]) des alten Zivilrechts, welcher vom Erben „vor Zeugen

---

[1]) D. 29, 2 fr. 20 pr. und fr. 21 § 1.

[2]) Vgl. Leonhard, Inst. S. 314; Manigk, S. 19 f.

[3]) Vgl. Leonhard, a. a. O. und allgem. Teil des B.G.B. S. 253 f.

[4]) Dernburg, I § 92 Abs. 1.

[5]) Regelsberger, I S. 544.

[6]) Leonhard, in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie-Art. „Cretio". Unter „Cretio" verstand man nicht nur den feierlichen Erbschaftsantritt selbst, sondern auch die Klausel des Testaments, durch welche er angeordnet wurde. Daher die Bezeichnungen Cretio perfecta bezw. imperfecta, je nachdem für den Fall der Nichtvornahme der cretio Enterbung angedroht war oder nicht, oder cretio continua bezw. vulgaris, je nachdem die Cretionsfrist als tempus continuum bezw. utile bestimmt war. Vgl. über das Nähere Leonhard, a. a. O.

binnen einer bestimmten Frist und mit bestimmten Worten" vorgenommen werden musste. Sodann kann der Delat die Erbschaft erwerben: pro herede gerendo, dadurch, dass er sich „als Erbe benimmt", d. h. ein Verhalten gegenüber der Erbschaft an den Tag legt, durch welches sein Wille, dieselbe zu erwerben, offenbar wird[1]) und schliesslich wird er Erbe noch auf eine dritte Art: nuda voluntate, durch einfache, formlose Willenserklärung. Diese letztere, auch additio im engeren Sinne genannt,[2]) bedarf zu ihrer Wirksamkeit nicht der Empfangnahme gegenüber einer bestimmten Person, sondern es genügt, dass sie „als an die Aussenwelt gerichtet" erscheint.[3])

Diese drei Formen des Erbschaftsantritts standen nach Gaius, wenn der Testator nicht etwa ausdrücklich den feierlichen Akt der cretio vorgeschrieben hatte, dem Erben gleichmässig zur Verfügung.

Man hat indes mit Recht bezweifelt, dass diese drei Annahmeformen von jeher nebeneinander bestanden haben. Ein grosser Teil der Schriftsteller,[4]) in letzter Zeit insbesondere Karlowa,[5]) vertritt vielmehr die Ansicht, dass ursprünglich die cretio die einzig mögliche Form des Erbschaftsantritts gewesen sei. Erst später, „als der starre Formalismus des alten Rechts freieren Anschauungen zu weichen begann", habe man es für genügend erachtet, wenn der Erbe durch sein Verhalten gegenüber der Erbschaft in unzweideutiger Weise seinen Willen, dieselbe zu erwerben, kundgegeben hatte, und schliesslich habe man sogar die einfache Erklärung für ausreichend angesehen.

---

[1]) D. 29, 2 20 . . . . pro herede autem gerere non tam esse facti quam animi; nam hoc animo esse debet ut velit esse heres. Vgl. ferner Inst. 2, 19 § 7, D. 29, 2, fr. 21, fr. 24, fr. 25, § 7, fr. 86 § 2, C. 6, 3, 7.

[2]) Vgl. Dernburg, 3 S. 316 Anm. 14.

[3]) Dernburg, 3 § 161 No. 4.

[4]) Mühlenbruch bei Glück, Bd. 42 S. 398; Leist, Bonorum possessio II S. 122 f.; Voigt, II S. 372 f.; Chyhlarz, S. 299; Sohm, S. 491 und 495 f.; wohl auch Windscheid, 3 S. 414 Anm. 7.

[5]) Karlowa, S. 896 ff.

Es lässt sich nicht leugnen, dass jene Auffassung viel Ansprechendes für sich hat. Ein formloser Erbschaftsantritt erscheint in der Tat innerhalb des starren Formalismus des alten Rechts wie ein „weisser Rabe".[1]) Indessen Leonhard weist mit Recht darauf hin, dass die Quellen für die oben dargelegte Auffassung keine ausreichenden Belege bieten. Nach ihm deutet vielmehr der Name aditio selbst schon an, dass der ursprünglichste, wie ja auch natürlichste Erbschaftsantritt in einer formlosen Besitzergreifung des Nachlasses bestanden habe, und es lässt sich vermuten, dass um der hierdurch entstehenden Rechtsunsicherheit Einhalt zu tun, „die Testatoren in der Periode des Formalismus die Antretungsformen und Fristen festsetzten und dass das neueste Recht ihnen diese Befugnis zwar beliess, aber die stereotyp gewordenen Formeln der cretio, wie alle anderen festen stilistischen Geschäftsformen wegstrich".[2])

Dass die cretio in der Periode des Formalismus nicht die einzige Art der Erbschaftsannahme gewesen ist, ergibt sich m. E. noch aus einem anderen Umstande. Das Vorkommen der cretio perfecta bezw. imperfecta schon im älteren Recht[3]) zeigt deutlich, dass für den Erben noch eine andere Möglichkeit, die Erbschaft zu erhalten, bestanden haben muss.[4]) Karlowa sieht dieselbe in der usucapio pro herede. Indessen diente diese wohl, wie schon der Name andeutet, mehr dem Zwecke, anstelle des Erben (pro herede) einem Dritten den Erwerb der Erbschaft zu ermöglichen.[5]) Dass das alte Recht sie dem

[1]) Leonhard, Inst. S. 354 Anm. 4.

[2]) Leonhard, Inst. und in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie, a. a. O.

[3]) Auch Karlowa gibt das Vorkommen derselben schon im älteren Recht zu.

[4]) Auch die uns genau überlieferten Worte der Cretionsformel selbst: quod me P. Maevius testamento suo heredem instituit, eam hereditatem „adeo" cernoque (Gaius II, 166), weisen darauf hin, dass die cretio nur eine verstärkte aditio, diese aber die Grundform des Erbschaftsantritts war.

[5]) Chyhlarz, S. 898 f. Ebenso Sohm, S. 495.

eigentlichen Erben, der die Cretionsfrist versäumt hatte, als einziges Mittel des Erbschaftserwerbes an die Hand gegeben hätte, erscheint umsoweniger wahrscheinlich, weil alsdann alle die schwerwiegenden Folgen des Erbschaftsantritts um ein Jahr hinausgeschoben worden wären.[1])

Dem Wesen der aditio ist eigentümlich, dass ihr gewisse Einschränkungen nicht hinzugefügt werden dürfen. Sie gehört zu den sogenannten actus legitimi,[2]) d. h. sie darf weder bedingt noch befristet abgegeben werden, auch darf sie nicht auf einen Teil der Erbschaft beschränkt werden.

Der Grund jener Bestimmungen ist nun nicht, wie Hölder[3]) annimmt, der, dass die Erbschaft ebenso wie eine Offerte nur so angenommen werden kann, wie sie angeboten ist. Denn die aditio hat, wie wir oben[4]) gesehen haben, nicht das geringste mit der Annahme eines Vertragsantrages gemein, lässt sich also gar nicht mit ihr vergleichen.[5]) Jene Bestimmungen liegen vielmehr in der hohen Bedeutung des Erbschaftsantritts selbst begründet. Alle durch den Erbfall irgendwie berührten Personen haben das grösste Interesse daran, dass es sich alsbald in einer jeden Zweifel ausschliessenden Weise entscheide, wer Erbe ist. Daher muss die aditio „einen sofortigen, sicheren, dauernden Rechtszustand schaffen".[6]) Dies aber würde durch eine bedingte, befristete oder auf einen Teil der Erbschaft beschränkte Annahme vereitelt werden.[7])

Eine trotzdem der aditio hinzugefügte Bedingung oder Befristung macht dieselbe nichtig.

---

[1]) Vgl. für die Auffassung Leonhards auch Puchta-Krüger, Inst. II S. 448 f. Puchta ist der Ansicht, dass Gaius II 167 älteres Recht enthalte.

[2]) D. 50, 17, 77.

[3]) Über Enneccerus, Krit. Vierteljahrschr., Bd. XVI S. 239.

[4]) S. 3.

[5]) Bruck, Bedingungsfeindliche Rechtsgeschäfte, S. 45.

[6]) Karlowa, S. 895.

[7]) Bruck, a. a. O.

l. 51 § 2 D. 29, 2:

si quis ita dixerit, si solvendo est hereditas, adeo hereditatem, nulla aditio est.

Anders war die Wirkung einer hinzugefügten Teilbeschränkung. Sie war rechtlich bedeutungslos, und der Erbe, welcher erklärt hatte, nur einen Teil der Erbschaft haben zu wollen, hatte trotzdem die ganze Erbschaft erworben:

Si ex asse heres destinaverit partem habere hereditatis, videtur in assem pro herede gessisse (l. 10 D. 29, 2).[1])

Es ist der Versuch gemacht worden, den Erbschaftsantritt unter bereits bestehende allgemeine Rechtsbegriffe einzureihen. Hier ist vor allem Steinlechner[2]) zu nennen. Er bezeichnet den Erbschaftsantritt als Genehmigung des einseitigen Berufungsaktes des Erblassers, seitens des zur Erbschaft Berufenen,[3]) indem er etwa folgendes ausführt:

Wenn durch Rechtsgeschäft unter Lebenden durch Verfügung einer Partei in dem Vermögen einer anderen eine Veränderung hervorgerufen werden solle, so sei die geeignete Form hierfür der Vertrag. In denjenigen Fällen, in denen jemand eine Verfügung treffe, ohne von dem, dessen Vermögen durch dieselbe berührt werden solle, dazu ermächtigt zu sein, sei die Form, durch welche diese Verfügung wirksam werde, die nachträgliche Genehmigung. Nun sei bezüglich der Rechtsgeschäfte von Todeswegen soviel gewiss, dass das Erbewerden nicht zurückgeführt werden könne auf einen Vertrag zwischen Erblasser und Honoriertem. Dann aber bleibe nichts weiter übrig, als die Annahme als Genehmigung der einseitigen Erbesberufung aufzufassen.

Zur Begründung dieser Ansicht weist Steinlechner[4]) zunächst darauf hin, dass die Quellen das durch Nicht-

---

[1]) Vgl. Windscheid, III S. 420.

[2]) Steinlechner, Bd. I S. 408 ff.

[3]) S. 419.

[4]) S. 421.

annahme gegenstandslos gewordene Testament als testamentum irritum, d. i. ratum non habitum bezeichneten. Hierzu ist jedoch zu bemerken, dass die Bezeichnung testamentum irritum im Sinne eines nicht angetretenen Testamentes nur ausnahmsweise sich in den Quellen findet. Der Ausdruck testamentum irritum wird vielmehr vorzugsweise zur Bezeichnung für das durch capitis deminutio des Testators hinfällig gewordene Testament,[1]) dann überhaupt für ein aus irgend einem Grunde ungültig gewordenes gebraucht.[2]) Keineswegs aber kann man ihn etwa als terminus technicus für das nicht angetretene Testament bezeichnen. Als solcher erscheint vielmehr nach den Quellen weit eher der Ausdruck testamentum distitutum oder desertum.[3])

Des weiteren beruft sich Steinlechner[4]) zur Unterstützung seiner Ansicht, auf den prätorischen Zwang zum Antritt der Erbschaft im Interesse des Fideikommissars.

Ein erzwungener Antritt, so führt er aus, sei an und für sich ein Widerspruch; das Auffallende dieser Erscheinung verschwinde aber, wenn man den Erbschaftsantritt als Genehmigung auffasse, da eine solche ohne weiteres durch Richterspruch ersetzt werden könne. M. E. hat jedoch diese Erscheinung durchaus nichts Auffallendes. Ihr Zweck, eine mutwillige Vereitelung der Verfügung des Erblassers zu verhindern, wird durch die Fiktion, der Erbe habe angetreten, erreicht, also durch ein Mittel, das im Rechtsleben ausserordentlich häufig angewendet wird, wenn es sich darum handelt, eine fehlende Willenserklärung zu ersetzen. Wieso dieser Punkt an Klarheit gewinnen sollte, wenn man den Erbschaftsantritt als Genehmigung auffasst, ist nicht recht ersichtlich.[5])

---

[1]) Inst. II, 17 § 5 und 6. D. 28, 3 l. 6 § 5—13.

[2]) D. 28, 4 l. 4 D. 29. 1 fr. 15 § 1. Inst. 2, 17 § 4.

[3]) Inst. III 1 § 7. Vgl. Windscheid, III S. 282 Abs. 4 S. 284 Anm. 8. Sokolowski, S. 550.

[4]) S. 426.

[5]) Vgl. Sokolowski, a. a. O.

Schliesslich aber, und das ist die Hauptsache, lässt die Erklärung Steinlechners die Frage offen, wieso im Falle der Berufung kraft Gesetzes der Antritt des Erben sich als eine Genehmigung darstellen sollte. Denn was soll hier ratihabiert werden? Genehmigen kann man doch nur ein Rechtsgeschäft, hier aber setzt das Gesetz unmittelbar die Bedingung für eine Rechtswirkung. Steinlechner[1]) glaubt diesen Punkt offenbar damit erledigen zu können, dass er erklärt „testamentarische und gesetzliche Erbfolge stünden sich in bezug auf das Wesen der Delation gleich". Indessen, dies ist nur eine Umgehung, nicht aber eine Beantwortung der Frage.[2])

§ 2.

Die heredes domestici oder necessarii unterschied man in heredes sui et necessarii, die unmittelbar der Gewalt des Erblassers unterworfenen Hauskinder, und heredes necessari im engeren Sinne, die aus den mittelbar gewaltunterworfenen, also nur durch Testament zur Erbfolge gelangenden Hauskindern, und den cum libertate als Erben eingesetzten Haussklaven bestanden.[3])

Bei den heredes necessarii i. e. Sinne beruhte der ipso iure erfolgende Übergang der Erbschaft auf ihre Gewaltuntertänigkeit gegenüber dem Erblasser. Sie äusserte sich gewissermassen noch im Tode des Gewalthabers dadurch, dass, wenn derselbe durch letztwillige Verfügung diese Personen zur Erbschaft berufen hatte, sie auch mit Rechtsnotwendigkeit Erben wurden.[4])

Die heredes sui dagegen erwarben die Erbschaft lediglich kraft ihrer Familienstellung. Das feste Band, durch welches vermöge der strengen Einheit der familia alle innerhalb derselben Stehenden, mit den pater familias

---

[1]) S. 423.
[2]) Vgl. Sokolowski, S. 551. Dernburg, III S. 331 § 169 Anm. 1.
[3]) Vgl. Chyhlarz, S. 297 f.
[4]) Vgl. Chyhlarz, S. 298.

verbunden waren, liess die unmittelbar der Gewalt desselben Unterworfenen bereits zu seinen Lebzeiten als „Teilnehmer seines Interessenkreises“ [1]) und seines Vermögens erscheinen. Ihr Recht war gewissermassen latent bereits vorhanden und mit dem Tode des pater familias fiel nur die Schranke, die sie von der freien Ausübung ihres Rechtes noch trennte.[2]) Daher heisst es l. 11 D. 28, 2:

> „in suis heredibus evidentius apparet, continuationem dominii eo rem perducere, ut nulla videatur hereditas fuisse quasi olim hi domini essent, qui etiam vivo patre quodammodo domini existimantur . . . Itaque post mortem patris non hereditatem percipere videntur sed magis liberam bonorum possessionem consequuntur.“

Die strenge Konsequenz jener Grundsätze aber war die, dass die heredes domestici auch keine Möglichkeit hatten, sich der Erbschaft zu entschlagen, sie waren Zwangserben im wahrsten Sinne des Wortes. Daher konnte auch bezüglich jener Erben von einer Annahme der Erbschaft zunächst nicht die Rede sein.

Dies änderte sich erst, als durch das Eingreifen des Prätors eine Stellungnahme jener Erben zu der ihnen angefallenen Erbschaft ermöglicht wurde. Der Prätor nämlich gewährte den heredes domestici mit Ausnahme der Sklaven, welche nunmehr allein heredes necessarii im strengen Sinne des Wortes blieben, das Recht, sich der Erbschaft zu entschlagen,[3]) welches, da es eine Ausnahme von einem Prinzipe des Zivilrechts enthielt, abstinendi beneficium genannt wurde.[4]) Dieses Recht der Ausschlagung unterlag jedoch einer Beschränkung, welche wohl die Rücksicht auf die öffentliche Verkehrssicherheit gebot. Denn der Erbe verlor, wenn er die Erbschaft angegriffen hatte („immiscuerit se bonis hereditariis“, Gaius, II 163), das

[1]) Karlowa, II S. 888.

[2]) Vgl. Leist, Gräkoitalische Rechtsgeschichte S. 72.

[3]) Inst. II 19, 2. Gaius, II 185.

[4]) Leonhard in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie, Artikel „abstinendi beneficium“.

Recht der Ausschlagung, und zwar zunächst ohne Rücksicht darauf, ob er bei seinem Handeln (immixtio) von dem Willen, die Erbschaft zu behalten geleitet war oder nicht. Der Verlust des Ausschlagungsrechtes sollte insbesondere denjenigen Erben treffen, welcher Verschlechterung oder Verlust einer Erbschaftssache verschuldet hatte.[1])

Hieraus ergibt sich, dass die immixtio ursprünglich nicht so sehr rechtsgeschäftlichen, als vielmehr tatsächlichen Charakter hatte.[2]) Erst später trat ihre rechtsgeschäftliche Seite in den Vordergrund, d. h. vornehmlich diejenige Handlung des Erben, aus der sich die Absicht kundgab, die Erbschaft behalten zu wollen,[3]) zog den Verlust des Ausschlagungsrechtes nach sich. Ja, der Erbe konnte schliesslich durch eine blosse Erklärung den Erbschaftserwerb zu einem endgültigen machen.[4])

Durch die Zulassung des Ausschlagungsrechtes entschied nun allerdings auch bei den heredes domestici über die definitive Erbenstellung der Wille des Erben,[5]) und insofern kann man auch bei dem kraft Rechtssatzes sich vollziehenden Erwerbe der Erbschaft von einer „Annahme" derselben sprechen. Vergleichen wir aber die Bedeutung dieser „Annahme" mit der der aditio, so leuchtet ohne weiteres ein, dass ihr nicht entfernt die Tragweite der letzteren zukommt. Während diese erst den Übergang der Erbschaft in das Vermögen des Erben herbeiführt, mit ihr also erst die Gesamtnachfolge mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen eintritt, liegt die Bedeutung der immixtio in dem Verlust des Ausschlagungsrechtes und

---

[1]) D. 29, 2 Fr. 71 § 5.

[2]) Binder, I S. 77.

[3]) Vgl. Köppen, S. 77. Windscheid, S. 412.

[4]) Vgl. Köppen, a. a. O.

[5]) D. de legatis I fr. 89: Praetor enim promittendo his qui in potestate fuerint, abstinere se hereditate paterna manifestum facit, jus se in persona eorum tribuere quod futurum esset si liberum arbitrium adeundae hereditatis habuissent. Vgl. auch Dernburg, III S. 313 b.

damit in der Feststellung, dass der Zustand, welcher bereits mit dem Erbfall eingetreten war, nunmehr für immer Rechtens sein soll. Die aditio hat somit konstitutiven, die immixtio deklarativen Charakter.

Im Gegensatz hierzu erklärt Köppen,[1]) dass die dem heres suus angefallene Erbschaft erst mit der immixtio wirklicher Vermögensbestandteil desselben werde, bis dahin habe er, wie der heres extraneus nur eine facultas aquirendi. Allein diese Auffassung steht in direktem Widerspruch mit den Quellen, aus welchen klar hervorgeht, dass im Augenblick des Todes des Erblassers, dessen Hauskinder ebenso erwerben wie die heredes extranei mit der aditio:

„qui sunt in potestate statim heredes sunt . . . nec quod se abstinere possunt quicquam facit.“[2])

Köppen hat mit seiner Auffassung auch in der Wissenschaft keine Nachfolger gefunden.

§ 3.

Verschieden von dem geschilderten Erwerb der Erbschaft nach Zivilrecht vollzog sich der durch den Prätor vermittelte Erwerb der bonorum possessio. Dieser erforderte einen an den Magistrat gerichteten Antrag, agnitio, die Inbesitznahme des Nachlasses gestatten zu wollen.[3]) Die agnitio musste sowohl seitens der heredes extranei, wie seitens der heredes domestici dem Prätor gegenüber erfolgen und war an eine gesetzliche Ausschlussfrist geknüpft. Der Erwerb der Erbschaft vollzog sich erst dann, wenn der Prätor der agnitio in einem gerichtlichen Akt stattgab, was entweder auf Grund einer Feststellung der Sachlage vor Gericht (pro tribunali) oder ohne weiteres (de plano) geschah.[4]) Zunächst hatte also die Agnition der bonorum possessio nicht entfernte Ähnlichkeit mit den beiden anderen Annahmeformen des römischen Rechts. Dies änderte

[1]) S. 196.
[2]) D. 29, 4 Fr. 1 § 7.
[3]) Inst. III, 9 § 2.
[4]) Vgl. Sohm, S. 502.

sich aber, als durch ein Gesetz Konstantins vom Jahre 339 verordnet wurde,[1]) dass jedwede Erklärung vor irgend einer gerichtlichen Behörde genügen sollte, um die Wirkungen der Erteilung der bonorum possessio herbeizuführen. Von da an hatte also die Agnition im wesentlichen gleichen Charakter mit der aditio. Der Erbe erwirbt durch die einfache Erklärung, der Unterschied ist lediglich der, dass die Agnitio vor einer Behörde erfolgen musste, während die Erklärung der aditio der Entgegennahme seitens einer solchen nicht bedurfte.

Deutsches Recht bis zum Ausgange des Mittelalters.

§ 4.

Für das deutsche Recht fehlt es uns in den ältesten Rechtsdenkmälern an jeglichem Hinweis auf die Grundsätze, nach welchen der Erwerb der Erbschaft vor sich ging.[2])

Aber auch die Quellen der fränkischen Periode lassen eine direkte Stellungnahme zu jener Frage völlig vermissen.[3]) Lediglich das eine können wir aus ihnen feststellen, dass nirgends ein besonderer Annahmeakt gefordert wird, der zum Erwerbe der Erbschaft notwendig wäre.[4])

[1]) l. 9 C 6, 9; vgl. Windscheid, III S. 414 Anm. 8; Arndts, 8. Aufl. S. 817 § 508 Anm. 1.

[2]) Renaud, S. 106, glaubt allerdings, dass ein solcher bei Tacitus, Germ. cap. 20, enthalten sei, und zwar in den Worten: . . si liberi non sunt proximus gradus in possessione fratres patrui, avunculi. Hierdurch habe „der scharf beobachtende Römer" das Germanische Erbrecht, nach welchem der Erbe mit dem Tode des Erblassers ohne jeden Ergreifungsakt in dem Besitz der Erbschaft sich befinde, treffend charakterisiert; indessen ist diese Auslegung der Stelle wohl doch etwas zu kühn, zumal wenn man bedenkt, dass possessio bei den römischen Schriftstellern auch im Sinne von Besitzergreifung gebraucht ist.

[3]) Vgl. Schröder, S. 334.

[4]) Vgl. v. Schulte, S. 547 Anm. 2.

Zwar werden an verschiedenen Stellen der Volksrechte[1]) die Ausdrücke accipere, suscipere, percipere, recipere in Verbindung mit hereditas gebraucht. Indessen rechtfertigt die etymologische Zusammensetzung jener Worte allein noch nicht den Schluss, dass es zum Erwerbe der Erbschaft eines „Nehmens" bedurft hätte.[2]) Eine solche Folgerung wäre nur dann geboten, wenn entweder die betreffenden Stellen, an denen jene Ausdrücke gebraucht sind, sie ihrem Sinne nach erforderten, oder wenn die Volksrechte noch andere darauf bezügliche Hinweise enthielten. Aber weder das eine[3]) noch das andere ist der Fall. Im Gegenteil haben wir verschiedene Anhaltspunkte dafür, dass im Rechte jener Periode die Erbschaft unmittelbar mit dem Tode des Erblassers auf den berufenen Erben überging.

Hier scheinen mir zunächst einige Stellen beachtenswert, an welchen von der Haftung des Erben für die Schulden des Erblassers die Rede ist, und zwar kommen in Betracht: Lex Visig. 5, 6, 6; 7, 2, 19; 7, 58 und Lex Burgund. 65, 1. In der erstgenannten Stelle der Lex Visig. — die beiden anderen drücken sich im wesentlichen gleich aus — heisst es, nachdem gesagt ist, dass der Erbe für gewisse Schulden des Erblassers hafte:

> „sin autem quodcunque defunctus reliquit et maius est quod petitur quam quod reliquisse videtur, si filii eius aut propinqui aut qui eius possident bona noluerint pro reatu eius vel debito satisfacere, de rebus de defuncto demissis non morentur facere cessionem."

---

[1]) Z. B. Lex Sal. 44, 9; Kaptulare zur Lex Sal. (Ausgabe v. Geffcken) VIII, 1; Lex Rib. 67, 7; Lex Angl. et. Werin. I, 34; Ed. Grimoald 5 Form. Marc. 2, 10.

[2]) Wie auf Grund jener Stellen der ungenannte Verfasser der Abhandlung „zur Lehre vom Erwerbe der Erbschaft" in Grünhuts Zeitschr. Bd. XIV S. 128 annimmt.

[3]) Schon eine flüchtige Betrachtung der angeführten Stellen ergibt, dass mit den Ausdrücken accipere, percipere etc. lediglich das Erhalten der Erbschaft schechthin gemeint ist.

Ebenso Lex Burgund. 65, 1:

„si qua mulier vidua filios habens si et illa et filii sui cessionem de bonis mariti qui defunctus est, fecerint nullam ex debito ipsius repetitionem aut calumniam patiantur.“

Dem Erben also bleibt, um sich der drohenden Haftung für die Schulden des Erblassers zu entziehen, nur die Möglichkeit, den Nachlass preiszugeben. Das weit einfachere Mittel des römischen Rechts, die überschuldete Erbschaft nicht erst anzutreten, ist den Volksrechten unbekannt. Ja die Lex Rib. Cap. 67 geht sogar soweit, auch diese nachträgliche Preisgabe der Erbschaft zu unterbinden und lässt die Haftung des Erben schon dann eintreten, wenn die Erbschaft auch nur einen Schilling betragen hat:

„si quis moriens debitosus . . . quicunque de parentibus suis, quantum unus solidus valet in hereditatem reciperat, vel cui weregildum eius, si interfectus fuisset, legitime obvenibat, omnem debitum culpabilis judicatur.“ [1])

Von entscheidender Bedeutung aber ist Lex Alam. 89:

„si quis mulier qui hereditatem suam paternicam habet post nuptum et prignans peperit puerum et ipsa in ipsa hora mortua fuerit et infans vivus remanserit tantum spatium vel unius horae ut possit aperire oculos et videre culmen domus et quattuor parietes et postea defunctus fuerit hereditas materna ad patrem eius pertineat.“

Der hier zum ersten Male in den deutschen Rechtsquellen ausgesprochene Grundsatz, dass das neugeborene Kind, welches auch nur solange gelebt hat, dass seine Lebensfähigkeit festzustellen war, eine ihm angefallene Erbschaft auf seine Erben weiter vererbt, zeigt deutlich,

---

[1]) Anders erklärt die Stelle Heusler, II S. 543. Vgl. auch Schröder, S. 335.

dass im Rechte jener Periode unmittelbar mit dem Erbfall auch der Erwerb der Erbschaft sich vollzog.

Zwar berichten altnordische Sagen,[1]) dass der Erbe nach dem Erbfalle ein feierliches Mahl zu veranstalten pflegte, dass er gegen Ende dieses Mahles den „Bragabecher" leerte, hierauf feierlich den Hochsitz des Verstorbenen bestieg und dass alsdann erst die Beerbung „vollkommen" war. Allein da jene Feierlichkeiten, wie erzählt wird, mitunter erst viele Monate — die Jomsvikinga-Saga[2]) spricht sogar von 3 Wintern — nach dem Erbfalle abgehalten wurden, können sie wohl kaum als Akte von rechtlicher Bedeutung, jedenfalls nicht als diejenigen angesehen werden, welche erst den Übergang der Erbschaft auf den Erben zur Folge hatten. Ihr Zweck dürfte lediglich der gewesen sein, den Eintritt des neuen Erben öffentlich kund zu tun. Überdies sind für das Gebiet des eigentlichen Deutschlands im Privatleben derartige Gebräuche nicht nachweisbar.[3]) An dieselben erinnert lediglich die Sitte der feierlichen Thronbesteigung zur Zeit des merowingischen Erbreiches, und es ist sicherlich ein Ausdruck der deutschen Erbrechtsgedanken, dass diese nur den Zweck hatte „den Übergang der Herrschaft in sichtbarer Weise zu konstatieren", jedes rechtsverleihenden Charakters dagegen entbehrte.[4])

Ungleich zahlreichere und überzeugendere Beweise als die Quellen der fränkischen Zeit bieten für den Grundsatz des Ipso-iure-Erwerbes der Erbschaft die Rechtsbücher des deutschen Mittelalters.

Charakteristisch ist schon die Sprechweise, deren sich dieselben vielfach zur Bezeichnung des Erbgutes und des Erbfalles bedienen. Die Wendungen wie: „das gut irstirbt" auf den Erben, ist ihm „anirstorben" oder die Erb-

[1]) Vgl. Grimm, R. A. I S. 661 und die bei Homeyer, S. 120 ff., angegebenen.

[2]) Homeyer, S. 121.

[3]) Homeyer, S. 245.

[4]) Vgl. Brunner, II S. 18.

schaft fällt auf den Erben, fällt dem Erben in den Schoss,[1]) weisen offensichtlich auf den unmittelbar mit dem Tode des Erblassers sich vollziehenden Erwerb hin.[2]) Besonders gilt dies von dem Ausdruck „Anfall", womit die Quellen den Übergang der Erbschaft bezeichnen.[3]) Es ist dies das nämliche Wort, wie es in den Quellen gebraucht ist, wenn die Gewere des Eigentümers durch das Bestehen einer Satzungs- oder Leibzuchtsgewere am Gute suspendiert ist.[4]) Ebenso wie hier mit dem Wegfall des Nutzungsberechtigten die Gewere des Eigentümers ohne weiteres ins Leben tritt, so vollzieht sich auch unmittelbar mit dem Tode des Erblassers der Übergang der Erbschaft auf den Erben.[5])

Des weiteren ist hervorzuheben, dass der in den fränkischen Rechtsquellen nur an einer einzigen Stelle ausgesprochene Satz (vgl. oben S. 15), dass der Erbe, der seinen Erblasser nur einen Augenblick überlebt, doch dessen Erbschaft sofort auf seine eigenen Erben überträgt, in fast allen wichtigeren Rechtsbüchern des Mittelalters sich findet.[6]) Und es ist nicht das Recht auf die Antretung wie bei den

---

[1]) Z. B. Ssp. I 4, 5 § 3; 21 § 2 III 81; Magdeburg-Breslauer syst. Schöffr. (Ausgabe v. Laband) II, 2 C. 25; IV, 1 C. 2 und 4; IV, 2 C. 37; Gosl. Stat. (Ausg. Göschen) p. 7 Z. 18; Glog. Rb. (bei Wasserschleben) C. 17 f. Besonders bezeichnend: Schöffenurteil bei Wasserschleben, I C. 147 S. 283, wo der Grundsatz, dass der Erbe vor dem Dreissigten die einzelnen Erbmassen nicht auszuantworten braucht, wie folgt ausgedrückt ist: „Stirbit ymand gerade an adir hergewete, wie wohl is an en irstorben ist es sey weip adir man zcu hant alzo her tod ist, vor dem driszigsten ist hers nicht pflichtig von ym zcu gebin von rechtis wegen."

[2]) Vgl. Heusler, Instit. II S. 561.

[3]) Magdeb. Fragen (Ausg. v. Behrend) 1, 7 (Überschr.); Magdeb.-Bresl. syst. Schöffr. II, 2 C. 75 und 76; IV, 1 C. 3, 4, 10, 12, 16; IV, 2 C. 38 ff.; Gosl. Stat. p. 8, 5, p. 10 Z. 4.

[4]) Reb. n. Dist. I, 30; Gossl. Stat. 15, 32 ff.; Glog. Rb. C. 16.

[5]) Heusler, a. a. O.; vgl. Gierke, Deutsch. Privatrecht, II S. 201.

[6]) Ssp. I, 33; Rb. n. Dst. I, 21; Schwsp. Lassberg C. 38 und 324; Rb. Rupr. v. Freysing (Ausg. v. Maurer) C. 31 und 206; Spieg. der Dt. (Ausg. v. Ficker) C. 38, auch Purgoldt, I, 82; Livländ. Spiegel, Land- und Lehnrecht (Ausg. v. Bunge), Art. 24, 2, 3.

römischen Transmissionsfällen,[1]) sondern die Erbschaft selbst, die auf den Erbeserben übergeht, daran kann nach dem Wortlaut einzelner deutscher Quellen kein Zweifel sein.[2])

Am klarsten ergibt sich der Grundsatz des Ipso-iure-Erwerbes der Erbschaft jedoch aus dem Umstande, dass unmittelbar mit dem Tode des Erblassers auch die Gewere desselben an seiner Habe auf den Erben übergeht. Denn die Gewere ist ja nichts anderes als die „Erscheinungsform", „der tatsächliche Ausdruck des hinter ihr stehenden dinglichen Rechts".[3]) Wenn also die Rechtsordnung dem Erben im Augenblicke des Todes des Erblassers die Gewere am Nachlasse zuschreibt, so folgt daraus mit Notwendigkeit, dass im gleichen Zeitpunkt auch das Recht, das ist eben das Eigentum am Nachlass auf den Erben übergegangen sein muss.

Für das französische Recht ist an den unmittelbar mit dem Tode des Erblassers sich vollziehenden Übergang der „Saisine", wie dort das der deutschrechtlichen Gewere entsprechende Rechtsinstitut genannt ist,[4]) kein Zweifel.[5]) Hier hatte dieser Grundsatz schon frühzeitig treffenden Ausdruck in dem Sprichwort gefunden: „mortuus saisit vivum", oder franz.: „Le mort saisit le vif".[6])

---

[1]) Wie Goldfeld S. 6 behauptet.

[2]) Ssp. I, 33: Nû vernemet umbe ein wîb, die kint treget nâh ires mannes tôde. . . . Wirt daz kint lebendic geborn . . . das kint beheldet des vater erbe; und stirbet ez darnâh ez erbet ûf die mûter. . . . Im Stadt- und Landrechtsbuch Rupr. v. Freysing C. 31 ist der letzte Satz so ausgedrückt: . . . das chind behabt seins vater guet und erb. und stirbt es darnach was es geerbt hat das erbt die muter.

[3]) Heusler, Inst. II, 20 f.: Huber, Gewere S. 22 und 48; Gierke, Grundzüge S. 484; Deutsch. Privatrecht II S. 187.

[4]) Heusler, Gewere S. 350; Gierke, Privatrecht II S. 188.

[5]) Heusler, Inst. II S. 41.

[6]) Beugnot, Les Olim etc. I 452 No. 6 . . . . quod idem Imbertus petit saisinam terrae . . . maxime cum per consuetudinem terrae mortuus debebat vivum saisire; und Établissements des Capétiens II, 4 (Recueil général des anciennes lois Français Tom. II) „li usages de Paris et d'Orleans si est tieux que li mors sesit le vif."

Für das deutsche Recht ist dieser Grundsatz in den Quellen des deutschen Mittelalters nur an drei Stellen in direkter Weise zum Ausdruck gebracht.[1])

Sächs. Lehnr. 6 § 1: Die vader erft uppe'n sone die gewere des gudes mit samet deme gude dar umne ne bedarf die sone nicht, dat man ime des vader gut bewise.

Glosse zum Ssp. Landr. zu III, 83 § 1 (zitiert bei Cosack, S. 33):

kommt einer . . . in eines dings besitzung ob ihm ein erbe anstirbt, das gut hat er allbereit in seinen geweren und besitzt es.

Glogauer Rb. Cap. 8:

wen gut an irstirbit von gesippe der hat daran czu hant eine rechte gewer unde darf dat auch nyrgut uffnemen vor keynen rechtin.

So klar diese Stellen zu sprechen scheinen, ist dennoch die Frage der Erbengewere von jeher Gegenstand lebhaften Streites gewesen.[2])

Es finden sich nämlich in verschiedenen Rechtsgebieten sowohl eine besondere Besitzergreifung der Erbschaft durch Privatakt des Erben erwähnt, als auch gerichtliche Einweisungsverfahren aufgeführt, bei welchen der Erbe entweder in der feierlichen Form des Anevangs oder in

---

Ausserdem Miraeus, Cod. Dipl. Belg. Lib. II C. 82; weitere Angaben bei Heusler, Gewere S. 362; Renaud, Bd. XIX S. 108 ff., S. 123 ff.; Cosak, S. 72; Hillebrandt, S. 134.

[1]) Vgl. Cosak, S. 33.

[2]) Für die Erbengewere erklären sich u. a. Renaud, Bd. 19 S. 106 ff.; Cosak, S. 33 ff.; Heusler, Inst. II S. 39 f., S. 562 f., Gewere S. 68 f., S. 172 ff.; Schröder, S. 717; Huber, Gewere S. 38; Schweiz. Privatr., IV S. 668; Gierke, Grundzüge S. 546; Deutsch. Privatr., II S. 194. Gegen dieselbe vor allem Planck, Ger.-Verf. I S. 515 f.; Laband, Krit. Vierteljahrsschr. Bd. XV S. 397 ff. Insbesondere Behrend, Anevang und Erbengewere. Eine ausführliche Darstellung dieser Streitfrage würde weit über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen. Auch kann dieselbe infolge der Untersuchungen Heuslers und Hubers im Sinne der ersten Alternative für entschieden angesehen werden.

formloser Weise erklärte, dass er die Erbschaft in Anspruch nehme, worauf dann Einweisung seitens des Richters erfolgte.[1])

Dies hat nun insbesondere Behrend[2]) zur Aufstellung des Satzes veranlasst, dass das deutsche Recht das Prinzip des unmittelbaren Überganges der Gewere auf den Erben nicht gekannt habe. Mit dem Tode des Erblassers sei dem Erben vielmehr lediglich die Möglichkeit eröffnet worden, in den Besitz des Nachlasses zu gelangen.[3]) Zur Verwirklichung derselben sei aber immer noch ein Willensakt des Erben, eine Besitzergreifung, erforderlich gewesen.

Indessen beruht jene Auffassung auf einem Missverständnis. Sie verkennt die Funktionen der in den genannten Quellen erwähnten Besitzergreifungshandlungen bezw. der Einweisung des Erben. Diese waren nämlich keineswegs die Akte, durch welche die Gewere erworben wurde, sondern sie dienten lediglich „der Konstatierung und Sicherung der bereits erlangten Gewere".[4]) Dies ergibt sich, wie insbesondere Heusler nachgewiesen hat, aus einer Vergleichung mit dem Gewererwerb unter Lebenden. Recht und Gewere waren hier bereits mit der Auflassung auf den Erwerber übergegangen.[5]) Die nachträgliche Einweisung desselben in den Besitz oder die von ihm selbst

---

[1]) Magdeb.-Bresl. syst. Schöffr. IV, 2, 7 und 8, 44 und 86; Magdeb. Fragen I, 3 Dist. 16, I, 6 Dist. 1; Naumburger Weichbild (cit. bei Behrend S. 11) C. 66 und 67; Rechtsquellen von Basel 1 No. 74 (auch Lörsch & Schröder No. 245). Bezüglich des Niederländischen Rechts vgl. die bei Berend S. 7 ff. genannten Quellen; ausserdem die bei Heusler, Inst. II S. 538 angeführten Stellen.

[2]) S. 36; ähnlich Laband, S. 400.

[3]) Die Eröffnung dieser Möglichkeit nennt Behrend, a. a. O. die deutschrechtl. Delation.

[4]) Heusler, Inst. II S. 562.

[5]) Rb. und Dist. I, 31, 1; I 46, 5 Gosl. Stat. p. 14 Z. 4—11. Desgl. Lörsch, Aachener Rechtsdenkmäler, Urkunde Nr. 3 S. 176 und Urkunde No. 4 S. 178. Vgl. Heusler, II S. 35; Huber, Gewere S. 34; Gierke, Grundzüge S. 482; Deutsch. Privatr., II S. 194; Lehmann bei Stobbe, II, 1 S. 206 f. A. M.; Laband, S. 403.

vorgenommene Ergreifung desselben hatten keinerlei konstitutive Wirkung, sondern nur den Zweck, seine Gewere Dritten gegenüber festzustellen und zu verhindern, dass der etwa gleichzeitig bestehende Besitz eines Eindringlings durch Zeitablauf zur rechten Gewere sich verstärkte.[1])

Wie bei der Auflassung, so war es auch beim Erbgange. Dem se exitum dicere des Auflassenden entspricht hier das exire des Erblassers.[2]) Das deutsche Sprichwort: „Es gehet ein Lebendiger aus und ein Lebendiger ein",[3]) sowie die häufig in den Quellen sich findenden Wendungen, dass der Tote dem Erben die Tür räumt,[4]) weisen direkt auf die Beziehung zwischen Auflassung und Erbgang hin. Besitzergreifung und Einweisung waren freilich für den Erben ebenso wie für den Erwerber nach der Auflassung nicht rechtlich bedeutungslos. Der Erbe hatte vielmehr ein grosses Interesse daran, sie alsbald vorzunehmen. Sie dienten, wie bereits erwähnt, der Sicherung und Feststellung seiner Gewere, durch sie verhinderte er, dass ein anderer, der sich eigenmächtig in den Besitz des Gutes eingedrängt hatte, durch Ablauf von Jahr und Tag die rechte Gewere am Gute erlange, bei ihrer Vornahme musste es offenbar werden, ob etwa andere ihm den Nachlass streitig machten. Allein die Gewere selbst ging unmittelbar mit dem Tode des Erblassers auf den Erben über.[5])

Demnach kann der Grundsatz des Ipso-iure-Erwerbes der Erbschaft im deutschen Recht als feststehend angenommen werden. Es gilt in vollem Umfange das Sprichwort:

„der Tote erbt den Lebendigen."[6])

---

[1]) Heusler, a. a. O.

[2]) Heusler, II S. 39.

[3]) Grimm, Weistümer I S. 618. Vgl. Schröder, S. 751 Anm. 217.

[4]) Vgl. die bei Behrend S. 35 angeführten.

[5]) Heusler, II S. 562 f.

[6]) Dieses Sprichwort taucht erst verhältnismässig spät in deutschen Schriftwerken auf. Die früheste Erwähnung fällt in das Jahr 1448. Bei Dreyer, Nebenstunden S. 65, wird gesagt, dass es in diesem Jahre einem Urteil des Holstein. Gödings zugrunde gelegt worden sei. Vgl. noch Hillebrandt, S. 134.

Ist somit im deutschen Recht für eine Annahme der Erbschaft im eigentlichen Sinne des Wortes kein Raum, so bleibt immerhin die Frage offen, ob nicht dem Erben wenigstens gestattet war, zu dem Erwerbe der Erbschaft und den sich aus demselben ergebenden Pflichten irgendwie Stellung zu nehmen.

In den älteren Rechtsbüchern ist keinerlei Andeutung hierüber zu finden.[1]) Zwar hat man, gestützt auf Ssp. I, 6, 2 „Swer sô daz erbe nimt, der sal durch recht die schult gelten", behauptet, dass stets ein Nehmen der Erbschaft erforderlich gewesen sei, um den Erben für die Nachlassschulden haftbar zu machen.[2]) Indessen kann diese Stelle keineswegs als Beweis für jene Auffassung herangezogen werden. „Das Erbe nemen", ist nämlich, obwohl Behrend dies bestreitet, nichts anderes, als der technische Ausdruck der Quellen für Erbe werden.[3]) So heisst es z. B. Ssp. III, 81, 2:

> „dinestmane erben unde nemen erbe als andere vrîe lûte nâh landrechte"

und ebenda I, 5 § 3:

> „der pfaffe nimt glîchen teil der swester in der mûter gerâde."

Man braucht auch nur ein beliebiges Rechtsbuch aufzuschlagen, um die Bedeutung dieser Sprechweise bestätigt zu finden.[4])

Demnach können wir annehmen, dass zunächst der Wille des Erben bei eintretendem Erbfall völlig ausgeschaltet war, ein Grundsatz, der vermöge der Bestimmung,

---

[1]) Vgl. Heusler, II S. 571.

[2]) Behrend, S 52: Goldfeld, S. 3; Grünhuts Zeitschrift, Bd. XIV S. 129 (ein ungenannter Verfasser).

[3]) Vgl. Sydow, S. 312. Das got. Wort „arbinumja" ist überhaupt die ursprüngliche Bezeichnung für Erbe. von Amira, S. 108.

[4]) Z. B. fangen die Goslarer Stat. mit dem Satze an: „Der nechste nimt dat erbe."

dass der Erbe nicht über den Bestand des Nachlasses hinaus hafte, auch keine allzugrosse Härte enthielt.[1])

Die erste Erwähnung einer selbständigen Stellungnahme des Erben gegenüber dem Anfall der Erbschaft dürfte wohl im Kl. Kaiserrecht II, 49 (Ausgabe von Endemann) enthalten sein:

> ein iglich mensche sal wissen, daz wer erbe nimt daz der die schulde gelten sal . . . ., wan ist der schulde vil un dez erbes wenig ez si farnd gut oder ligende gut, und griffet er es icht an ym zu haben er ist die schulde zumale schuldig zu gelden, er tu ez dan mit usgescheiden dingen als es der keiser hat gesatzt.

Indessen gibt diese Stelle schon nicht mehr rein deutsches Recht wieder. Die Worte, „er tu es dann mit usgescheiden dingen", weisen ganz deutlich auf die römisch rechtliche Antretung cum beneficio inventarii hin.[2]) Wir lassen die Stelle daher besser bei unserer Untersuchung ausser Betracht.

Auf rein deutscher Grundlage beruht hingegen wohl das in einigen westdeutschen Rechtsquellen[3]) der Witwe des Erblassers eingeräumte Recht, sich der Erbschaft zu entschlagen. Es betrifft dies diejenigen Rechtsgebiete, in welchen das System der Gütergemeinschaft unter den Ehegatten herrschte.[4]) Der durch dieses geschaffenen nachteiligen Rechtslage sollte die Witwe dadurch entgehen können, dass sie beim Begräbnis des Mannes durch sym-

[1]) Dass der Erbe nur mit der Fahrhabe hafte, ist, wie Stobbe („über das Eintreten des Erben in die obl. Verhältnisse des Erblassers" etc., S. 304) nachgewiesen hat, nur im Sachsenspiegel und einigen sich eng an denselben anschliessenden Rechtsquellen ausgesprochen. Die anderen, inbesondere süddeutsche Rechtsquellen haben stets die Haftung mit dem ganzen Nachlass betont. Vgl. Schwsp., C. 5 b. Über das Nähere siehe Stobbe, a. a. O.

[2]) Vgl. Gosen, Das Privatrecht n. d. Kl. Kaiserrecht, S. 190. v. Schulte, S. 547.

[3]) Siehe die bei Grimm S. 216 und 243 angeführten.

[4]) Vgl. Grimm, a. a. O.

bolische Handlung des Gürtelreckens oder Schlüsselwurfs auf die Erbschaft verzichtete. So heisst es im Saarbrückener Landrecht aus dem Jahre 1321 (zit. bei Grimm, S. 624):

„item sturbe einig man, und pliebe so viel schuldig, das sein weib nach seinem tod sich der schuld annemen enwolte zu bezalen noch enkonte noch des macht enhatte zu thun und wolte des ledig sein; die sol mit ihrem toden man zum grab gehen, mit ihr nemen ihr kleider und kleinot zu ihrem leib gehorig und nit mer und soll ihr haus zuschliessen und den schlüssel von dem haus auf das grab legen."

Aus demselben Grunde ist im Dortmunder Recht nicht nur der Witwe, sondern auch den Kindern, die ja durch den Tod des Vaters nicht bloss seine Erben, sondern zugleich an seiner Statt Gemeinschafter der Mutter wurden,[1]) als solche also über den Bestand des Nachlasses hinaus hafteten, die Stellungnahme gegenüber dem Erbfall gewährt.

Dortmunder Urteilsbuch (Ausgabe von Frensdorff), C. 127:

„Man unde wiif dey in esschap tho samene sittet, stervet dey man unde underwynnet sich dat wiif eres doden begravenen mannes gudes nicht, so en darf sey eres mannes schult nicht betalen, men en kunne er dat breken mit enem beteren rechte."

Ebenda C. 51:

„Wey sik siner alderen gudes unde erves nicht undervynnet dey en is syner alderen schult nicht schuldych to betalene."

Wir sehen, das Dortmunder Recht weist einen Unterschied gegenüber den zuerst angeführten Stellen auf. Während in diesen die Nichtbenutzung des Ausschlagungsrechts[2]) dasjenige Moment ist, welches den Erbschafts-

[1]) Heusler, II S. 572.

[2]) Wie in den angeführten Rechten die Zeit bis zum Begräbnis des Erblassers, so war in den Niederlanden die Zeit bis zum Ablauf des Dreissigsten zu einer Ausschlagungsfrist gestaltet. Vgl. darüber Homeyer, S. 228; Schröder, S. 751 Anm. 251 u. Heusler, Inst. II S. 568.

erwerb zu einem endgültigen macht, verlangt das Dortmunder Recht hierzu eine positive Handlung des Erben, ein sich des Erbes „undirwinden", also eine tatsächliche Besitzergreifung.

Diese letztere, die wir die positive Erbschaftsannahme des deutschen Rechts nennen können, finden wir bald in den Quellen in bezug auf alle Erben erwähnt.[1]) Im Magdeburger Recht kehrt häufig der Satz wieder: Swer sich des erbes undirwindet als ein Erbname der sal des todin redeliche schult geldin. Dieses undirwinden ist aber nicht, wie die römisch-rechtliche aditio der Akt des Erwerbes der Erbschaft, sondern durch dasselbe wird lediglich festgestellt, dass der Erbe nicht mehr der Inanspruchnahme seitens der Gläubiger entgehen kann,[2]) sondern sich der Mühe der Liquidation des Nachlasses unterziehen muss.[3]) Erworben wird die Erbschaft auch nach Magdeburger Recht, unmittelbar mit dem Tode des Erblassers, daran zu zweifeln besteht kein Anlass.[4]) Aber die Universalsuccession äussert ihre vollen Wirkungen erst, wenn der Erbe durch Inbesitznahme des Nachlasses zu erkennen gegeben hat, dass er auch Erbe bleiben will.

---

[1]) Magdeb.-Bresl. syst. Schöffr. IV, 2, 49; III, 2, 94. Magdeb. Schöffenurt. b. Böhme. Diplom. Beitr. II, 6. Tl. S. 98. Vgl. Magdeb Fragen II, 2, 12 a. Grimm, Weistümer II 41 f.

[2]) Eine Ausnahme scheint das Goslarer Recht gemacht zu haben. Dasselbe gestattete nämlich den Verzicht des Erben auch noch, wenn dieser bereits Besitz von der Erbschaft ergriffen hatte. Vgl. Gosl. Stat., p. 6 Z. 29.

[3]) Gegen die Annahme Schröders, S. 752, dass die vorbehaltlose Inbesitznahme des Nachlasses den Erben persönlich haftbar gemacht habe, scheint mir die Bestimmung des Magdeb.-Bresl. syst. Schöffenrechts IV, 2, 94, zu sprechen.

[4]) Vgl. oben die S. 17 angeführten Stellen.

Neueres deutsches Recht.

(Gemeines und Partikularrecht.)

§ 5.

Wie wir bereits oben gesehen haben, sind schon im kleinen Kaiserrecht römisch-rechtliche Grundsätze bezüglich des Erbschaftsantritts zu finden. Seitdem kamen dieselben in Deutschland mehr und mehr in Aufnahme.[1]) Der deutsch-rechtliche Gedanke des Ipso-iure-Erwerbes trat zurück, und im gemeinen Recht finden wir die römischen Grundsätze über den Erbschaftserwerb an seiner Stelle. Nur insofern weist das gemeine Recht gegenüber dem römischen eine Änderung auf, als der Gegensatz zwischen hereditas und bonorum possessio, der, wie wir gesehen haben, bereits in der Kaiserzeit sich auszugleichen begann, in ihm verschwunden ist. Die bonorum possessio war in der hereditas aufgegangen.[2])

Auch, als die deutschen Einzelstaaten zu selbständigen Kodifikationen ihres Rechtes schritten, behielten einige von ihnen jene Grundsätze des gemeinen Rechtes bei. Dies geschah insbesondere im bayrischen Landrecht, Codex Maximilianeus Bavaricus vom J. 1756, im österreichischen B.G.B. und im sächsischen B.G.B. Jene Rechte gingen sogar noch einen Schritt weiter als das gemeine Recht, indem sie für alle Erben ohne Unterschied zum Erwerbe

---

[1]) Vgl. die Magdeb. Polizeiordn. v. J. 1449. E. 44 § 15 (cit. bei Renand, S. 113): Wir wollen, dass in Zukunft in unserem Herzogtume Magdeburg der Besitz oder Gewehr der Güter, sie sind liegend oder fahrend, ohne einige leibliche Ergreifung auf des Verstorbenen in absteigender Linie . . . . verfallen solle. Hierin ist bereits die römischr. Unterscheidung zwischen heredes sui und extranei deutlich zum Ausdruck gebracht.

[2]) Leist, bonorum possessio, II S. 349 und S. 413; Sintenis, III S. 567; Schirmer, § 7 S. 103; Arndts, S. 817; Windscheid, S. 414 und 421; Dernburg, III S. 313.

der Erbschaft Antretungshandlung verlangten.[1]) Im übrigen waren ihre Prinzipien bezüglich des Erbschaftsantritts im wesentlichen die gleichen wie die des gemeinen Rechts.[2])

Indessen der deutsch-rechtliche Satz: der Tote erbt den Lebendigen, war nicht völlig in Vergessenheit geraten, sondern lebte partikularrechtlich in ungeminderter Bedeutung fort. So gebot das Kurköln. Landrecht (bei Maurenbrecher, rhein.-preuss. Landrechte), IX § 1:

> „Wo ein Testament aufgerichtet ist, so soll auf den darin eingesetzten Erben, bei Mangel eines Testaments auf den nächsten Anbewandten . . . der Besitz oder Gewer der Güter sie seien liegend oder fahrend ohne einige andere leibliche Ergreifung verfallen sein."

In ähnlicher Weise sprachen den Grundsatz aus das Kurtrier. Landrecht X, 1 und das Hamburger Recht. Letzteres verlangte jedoch zum Erwerbe der Erbschaft seitens der Testamenterben Antretung.[3])

Unter denjenigen Kodifikationen, welche zuerst für ein grösseres Rechtsgebiet den Grundsatz des Ipso-iure-Überganges der Erbschaft klar und konsequent durchgeführt haben, sind von grösster Bedeutung das Allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten und der Code civil.[4])

---

[1]) Bayr. L.R., C. I § 4; Österr. B.G.B. § 547; Sächs. B.G.B. § 2250.

[2]) Sächs. B.G.B. §§ 2251, 2252, 2256, 2255. Das österr. B.G.B. verlangte gerichtliche Besitzeinweisung in die Erbschaft. § 797.

[3]) Dies geht aus dem Ratsattest von 1752 hervor: . . . „das nach hiesiger wohlhergebrachter Gewohnheit, wenn auch ein Erbe ab intestato nach dem Erblasser verstürbe, ohne das Geringste in Ansehung solcher ihm angefallenen Erbschaft vorgenommen zu haben, seine nächsten Erben gleichwohl an seine Stelle treten." (Wulff, S. 185 Anm. 5.)

[4]) Von jüngeren Partikularrechten haben sich dem preuss. und franz. Recht angeschlossen: Das Lübeckische Recht (Gesetz vom 10. Februar 1862 art. 20, vgl. hierzu Plitt, Das ehel. Güterrecht und Erbrecht Lübecks S. 90 ff.), sowie der Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuchs für das Grossherzogtum Hessen (vgl. die Motive V S. 485 f. bei Mugdan V S. 258).

Ersteres bestimmte I, 9 § 367:

„Sobald der Erblasser verstorben oder für tot erklärt ist, fällt die Erbschaft an denjenigen, welchen rechtsgiltige Willenserklärungen des Erblassers oder in deren Ermangelung die Vorschriften der Gesetze dazu berufen."

Weiter heisst es im § 368:

„Dieser erlangt das Eigentum der Erbschaft nebst allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, ohne dass es weiter einer Besitzergreifung bedarf."

Wenn das A.L.R. trotz dessen von einem „Annehmen" der Erbschaft sprach (I, 9 § 383, 412), so konnte diese Annahme daher keine andere Bedeutung haben, als dass der Erbe durch sie den Willen kundgab, die Erbschaft behalten zu wollen und damit auf sein Ausschlagungsrecht verzichtete.[1])

Die einzelnen Grundsätze, welche das preussische Recht über die Annahme aufstellte, werden bei der Darlegung des Bürgerlichen Rechts, welches sich eng an das preussische Recht angeschlossen hat, gezeigt werden.

In ähnlicher Weise wie im preussischen Landrecht heisst es im Code civil art. 724:

„Les héritiers légitimes sont saisit de pleint droit des biens, droits et actions du défunt."

Dennoch besagt art. 775:

„nul 'nesttenu d'accepter une succession, qui lui est échue."

Dieses accepter bedeutet aber auch hier nichts anderes als die Erklärung, Erbe bleiben zu wollen.[2]) Rechte und Pflichten sind bereits mit dem Tode des Erblassers auf den Erben übergegangen, aber mit der Annahme wird der Erwerb unwiderruflich. Denn die einmal erklärte Annahme kann nicht mehr zurückgenommen werden. (Art. 783.)

---

[1]) Gruchot, I S. 74; Förster-Eccius, IV S. 589; Fischer, S. 647.
[2]) Vgl. Zachariä-Crome, IV S. 80.

Über den Annahmeakt selbst bestimmt Art. 778:

„L'acceptation peut être expresse ou tacite: elle est expresse, quand on prend le titre ou la qualité d'héritier dans un acte authentique ou privé; elle est tacite, quand l'heritier fait un acte qui suppose nécessairement son intention d'accepter et qu'il n'aurait droit de faire, qu'en sa qualité d'héritier."

Wir sehen, das französische Recht würdigt in dieser Legaldefinition der Annahme im vollen Masse die Bedeutung derselben. Denn, wenn es auch eine Annahme durch konkludente Handlung zulässt, so verlangt es doch, dass die ausdrückliche Erklärung derselben in einem Schriftstück (dans un acte)[1]) abgegeben werde, und zwar muss in diesem Schriftstück sich der Erbe Name und Eigenschaft eines solchen ausdrücklich beilegen.

Gleichfalls in Rücksicht auf die hohe Bedeutung der Annahme bestimmt Art. 774, dass sie purement et simplement, d. h. ohne jeden einschränkenden Zusatz abgegeben werden muss.

---

[1]) Das Wort „acte" ist also im Art. 778 in zwei verschiedenen Bedeutungen gebraucht. Bei der stillschweigenden Annahme bedeutet es nur eine Rechtshandlung schlechthin. Vgl. Zachariä-Crome, S. 83 Anm. 7 bezw. S. 84 Anm. 9.

Heutiges Recht.

§ 6.

Der an der Spitze der erbrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs stehende § 1922 lautet:

> „Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über."

Durch diese Vorschrift hat das B.G.B. die römisch und gemeinrechtliche Auffassung, dass es zum Erwerbe einer Erbschaft einer besonderen Erwerbshandlung, des Antritts, bedarf, abgelehnt und den deutschrechtlichen Satz: „Der Tote erbt den Lebendigen" aufgenommen. Trotzdem spricht das B.G.B. von einer „Annahme" der Erbschaft. Dieser scheinbare Widerspruch erklärt sich daraus, dass das B.G.B. den Grundsätzen einer vernünftigen Rechtsordnung gemäss[1]) den kraft Gesetzes sich vollziehenden Erwerb nicht zu einem unwiderruflichen gemacht hat. Denn nach § 1942 geht die Erbschaft „auf den berufenen Erben unbeschadet des Rechts über, sie auszuschlagen". Der Erbe kann sich mithin der Erbschaft wieder entledigen; er kann dies jedoch nach § 1943 dann nicht mehr, „wenn er sie angenommen hat, oder wenn die für die Ausschlagung vorgeschriebene Frist verstrichen ist".

Hiernach ist also die Annahme nichts weiter als derjenige Akt, durch welchen der zunächst nur vorläufige Erwerb der Erbschaft zu einem endgiltigen gemacht wird, und zwar tritt dieser Erfolg ein:

1. durch einen hierauf gerichteten Willensakt des Erben, dadurch, dass er die Erbschaft „annimmt",

[1]) Mugdan, V S. 405.

2. dadurch, dass die für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebene Frist abläuft.[1])

Im ersten Falle, der die Annahme im eigentlichen Sinne darstellt,[2]) gibt der Erbe den positiven Willen kund, die Erbschaft zu behalten, im zweiten Falle behält er sie, weil er nicht handelt, und hier fingiert das Gesetz die Annahme, indem es sagt, mit dem Ablauf der Ausschlagungsfrist „gilt" die Erbschaft als angenommen.[3])

Die folgende Darstellung wird sich zunächst mit der Annahme im eigentlichen Sinne beschäftigen, und zwar soll hierbei vorerst der Fall behandelt werden, dass der Erbe ausdrücklich erklärt, die Erbschaft anzunehmen.

Da der Erbe, wie bereits angedeutet, durch die Annahme das Ausschlagungsrecht verliert und damit weitere bedeutsame Rechtswirkungen hervorruft, so können wir als erste Begriffsbestimmung der Annahmeerklärung festlegen, dass sie ein Rechtsgeschäft, d. h. eine auf Hervorbringung eines rechtlichen Erfolges gerichtete Willenserklärung ist.

Die Erklärung der Erbschaftsannahme ist ferner ein einseitiges Rechtsgeschäft, denn es ist zu ihrer Wirksamkeit keine Einigung mit einem Gegner erforderlich.

Unter den einseitigen Willenserklärungen unterscheidet das B.G.B. solche, die einem anderen gegenüber abzugeben sind und solche, die der Richtung gegen eine bestimmte Person nicht bedürfen, seit Zitelmann[4]) empfangsbedürftige bezw. nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen genannt. Es fragt sich daher: ist die Erbschaftsannahme eine empfangsbedürftige Willenserklärung oder nicht?

---

[1]) Auch das A.L.R. gibt für die Erklärung der Annahme eine Überlegungsfrist (I, 9 § 384); läßt der Erbe sie verstreichen, so wird er „demjenigen gleich geachtet, welcher unter Vorbehalt der Rechtswohltat des Inventarii ausdrücklich angenommen hat" (I, 9 § 421, 420).

[2]) Vgl. Strohal, II S. 2.

[3]) Das B.G.B. kennt noch eine andere Art der fingierten Annahme: die Anfechtung der Ausschlagung (§ 1957 Abs. 1). Sie ist im folgenden nicht berücksichtigt.

[4]) Zitelmann, 22, 23.

Da das Gesetz nichts über die Empfangsbedürftigkeit derselben äussert, im Gegensatz zu ihr jedoch für die Ausschlagung dieses Erfordernis, nämlich Abgabe gegenüber dem Nachlassgericht, ausdrücklich aufstellt (§ 1945, 1), so ergibt sich hieraus, dass die Annahme nicht als empfangsbedürftige Willenserklärung aufzufassen ist.[1])

Es erscheint daher durch nichts begründet, wenn für sie von einzelnen Schriftstellern Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht verlangt wird.[2])

Aber auch nur einen beschränkten Empfängerkreis zu fordern, wie dies Binder[3]) tut, dürfte nicht zutreffend erscheinen. Binder bezeichnet die Erbschaftsannahme zwar auch als eine nicht empfangsbedürftige Erklärung, fasst aber den Begriff einer solchen anders auf.

Der erste Entwurf, so führt er aus,[4]) habe im § 74 die jetzt empfangsbedürftig genannten Erklärungen bezeichnet als diejenigen, welche „einem Beteiligten" gegenüber abzugeben sind. Das B.G.B. dagegen nenne sie „einem andern gegenüber" abzugebende Erklärungen. Während also nach dem ersten Entwurf nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen solche gewesen wären, die nur nicht gegenüber einem bestimmten Beteiligten abzugeben waren, seien nach dem Wortlaut des B.G.B. die nicht empfangsbedürftigen Erklärungen solche, die gegenüber niemand abzugeben seien, also eines Empfängers überhaupt nicht bedürften. Das führe aber zu unhaltbaren Konsequenzen. Denn dann sei z. B. die einmal niedergeschriebene Er-

---

[1]) Planck, V S. 38; Staudinger, S. 64 No. 2; Kuhlenbeck, III S. 33 Anm. 1 zu § 1942; Neumann, II A. 1 zu § 1945; Endemann, III S. 347; Dernburg, I S. 335; Märker, S. 217; Landsberg, II S. 11; Eck, Vortr. I S. 124; Böhm, 2. Aufl. S. 251 Anm. 2; Engelmann, S. 803. Das A.L.R. verlangte für die ausdrückliche Annahmeerklärung Abgabe gegenüber dem Gericht (1, 9 § 392).

[2]) So Matthiass, S. 452; Roth-Becher, III Abt. 2 S. 126 Anm. 52.

[3]) Binder, S. 103. Vgl. auch Frommhold, Anm. 1 zu 1943, er gibt keine Begründung seiner Ansicht.

[4]) Binder, S. 97 ff.

klärung auch durch Zerreissen des Schriftstücks nicht mehr zu widerrufen, ja sogar das innerhalb der vier Wände gesprochene Wort würde unabänderlich sein. Daher müsse man den Begriff der nichtempfangsbedürftigen Willenserklärung im Sinne des § 74 I. Entwurfs formulieren als eine solche, „die nur nicht gegenüber einem durch ihren Inhalt von vornherein festbestimmten Beteiligten abzugeben sei".[1])

Indessen in den Fällen, aus welchen sich nach Binder die unhaltbare Konsequenz des Wortsinns des B.G.B. ergeben soll, handelt es sich ja noch gar nicht um fertige Erklärungen, da der Wille zu erklären fehlt. Der im Schreibtisch verwahrte Brief, den Binder[2]) anführt, ist nichts weiter als „eine blosse Formulierung des künftigen Erklärungsinhaltes".[3]) Ganz ebenso verhält es sich mit dem Selbstgespräch. Es liegt somit kein Grund zu einer einschränkenden Formulierung des Begriffs der nichtempfangsbedürftigen Willenserklärung vor.

Im Prinzip ist daher daran festzuhalten, dass die Annahme als nichtempfangsbedürftige Erklärung eines Empfängers nicht bedarf und daher gegenüber jedem abgegeben werden kann. In Wirklichkeit freilich wird sich der Kreis der Empfänger von selbst einschränken, denn die Erklärung der Annahme an irgend einen beliebigen Dritten wird in den weitaus meisten Fällen nicht als Annahme selbst, sondern nur als eine Mitteilung anzusehen sein, dass man die Erbschaft anzunehmen beabsichtige.[4]) Eine wirkliche Annahme wird man nur dann als vorliegend erachten dürfen, wenn sie in „rechtsgeschäftlicher Absicht"[5]) abgegeben wird, also wenn in ihr ein ernsthafter Rechtsfolgewille zum Ausdruck gelangt. Dies wird man aber regelmässig nur dann annehmen können, wenn die Erb-

[1]) Binder, S. 103.

[2]) Binder, S. 99.

[3]) Zitelmann, S. 99.

[4]) Vgl. Planck, A. 3 zu § 1943 S. 38; Staudinger, A. III 2 zu § 1943 S. 64.

[5]) Planck, a. a. O.

schaftsannahme einer Person gegenüber erfolgt, die an ihrer Abgabe hinreichend interessiert ist, und nur, wenn auch ohne diese Voraussetzung sich aus den Umständen die rechtsgeschäftliche Absicht ergibt, wird man von diesem Erfordernis absehen können.[1])

War bisher nur von der Annahme durch ausdrückliche Willenserklärung die Rede, so soll nunmehr untersucht werden, ob die Annahme nicht auch durch sogenannte stillschweigende Willenserklärung erfolgen kann. Der Ausdruck „stillschweigende Willenserklärung" bedeutet ein Verhalten, „aus dem nach der Auffassung des Lebens geschlossen wird, dass ein bestimmter Wille vorhanden ist", und wäre besser durch den Ausdruck „Willensbetätigung" zu ersetzen.[2]) Das B.G.B. hat nun zwar die in der Rechtssprache eingebürgerte Unterscheidung zwischen ausdrücklichen und stillschweigenden Willenserklärungen nicht aufgenommen und daher konsequenterweise auch im § 1943 vermieden. Der Umstand aber, dass es für einige Rechtsgeschäfte eine bestimmte Form vorschreibt, für andere nicht, lässt erkennen, dass es bei diesen letzteren genügt, wenn der Wille mit hinreichender Deutlichkeit ausgedrückt wird, dass er also sowohl durch ausdrückliche, als auch durch sogenannte stillschweigende Erklärung kundgegeben werden kann. Da auch für die Erbschaftsannahme keinerlei Form vorgeschrieben ist, so kann nicht zweifelhaft sein, dass sie nicht bloss durch die oben behandelte ausdrückliche Willenserklärung sondern auch durch Willensbetätigung erfolgen kann.[3])

---

[1]) Hierfür gibt Planck, a. a. O. ein Beispiel: Erklärung in einer Urkunde vor einem Notar oder Zeugen. Auch die Erklärung durch öffentliche Bekanntmachung dürfte hierher gehören; vgl. Strohal, II S. 24; Staudinger, a. a. O.

[2]) Planck, I Vorbem. z. 2. Titel S. 163.

[3]) Eck, S. 18; vgl. Strohal, II S. 23, 24; vgl. Entwurf I § 2029, welcher die Annahme bezeichnete als die ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung Erbe sein zu wollen. Die Protokolle ergeben, dass mit der Streichung dieser Vorschrift eine sachliche Änderung nicht beabsichtigt war. (Mugdan, V S. 404.)

Wenden wir uns nun der Frage zu, welche Handlungen als stillschweigende Erbschaftsannahme anzusehen seien, so dürfte dieselbe nach den allgemeinen Grundsätzen über stillschweigende Willenserklärungen zu entscheiden sein. Das B.G.B. hat auf kasuistische Normierung solcher Fälle, sowie auf jede Auslegungsregel absichtlich verzichtet,[1]) um nicht das tatsächliche Moment gegenüber den rechtsgeschäftlichen zu sehr in den Vordergrund zu rücken.[2])

M. E. dürfte am besten mit Dernburg[3]) eine stillschweigende Annahmeerklärung dann als gegeben zu erachten sein, wenn Handlungen vorliegen, „aus denen sich nach den Regeln des Lebens der Schluss ergibt, dass der Erklärende beabsichtige, Erbe zu sein".

Dass auch die Annahme durch stillschweigende Willenserklärung ein einseitiges Rechtsgeschäft ist, kann nicht zweifelhaft sein und ebenso, dass sie zu den empfangsbedürftigen Willenserklärungen nicht gehört.

Zur Vervollständigung der juristischen Konstruktion der positiven Erbschaftsannahme ist noch zu erwähnen, dass sie gewissen Nebenbestimmungen nicht zugänglich ist.

Nach § 1947 bezw. 1950 darf sie weder bedingt noch befristet noch auf einen Teil der Erbschaft beschränkt abgegeben werden.[4]) Dies muss sowohl für die ausdrückliche wie für die stillschweigende Annahme gelten, da auch die letztere so geschehen kann, dass sie den Rückschluss gestattet, die Annahme solle nur unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen, oder sich nur auf einen Teil des Nachlasses erstrecken.[5])

---

[1]) Dagegen vgl. A.L.R. I § 420. „Wer solche Verfügung über die Erbschaft trift, woraus die Absicht, dieselbe nicht bloss einstweilen zu verwalten, sondern sie sich als wirklicher Erbe anmaßen zu wollen, klar erhellet", der . . . . .

[2]) Vgl. Staudinger, Anm. III, 1 zu § 1943 S. 64.

[3]) Dernburg, 5 S. 410 II.

[4]) Vgl. A.L.R. I, 9 § 399: „Außer dem unter § 420 bestimmten Vorbehalte dürfen der Erklärung keine Bedingungen mit rechtlicher Wirkung beigefügt werden."

[5]) Planck, Bem. 1 zu § 1947; Staudinger, Bem. 1 daselbst; Neumann, Bem. 2 ebenda.

Bezüglich des erstgenannten Verbotes entsteht die Frage, ob sich dasselbe auch auf die sogenannten uneigentlichen Bedingungen bezieht.

Da das B.G.B. keinerlei Vorschriften über die uneigentlichen Bedingungen enthält,[1]) so dürfte die Entscheidung dieser Frage aus der Erwägung des Rechtsgrundes zu treffen sein, auf welchem das Bedingungsverbot bei der Annahme beruht.

Wie unten noch näher ausgeführt werden wird, ist die Erbschaftsannahme auch im heutigen Recht ein Akt von hoher Bedeutung. Denn da der kraft Gesetzes sich vollziehende Erwerb der Erbschaft vermöge des dem Erben zustehenden Ausschlagungsrechtes eine endgültige Rechtslage sogleich nicht schaffen kann, entsteht zunächst mit dem Erbfall ein Schwebezustand bezüglich aller den Nachlass betreffenden Rechtsverhältnisse. Diesen Schwebezustand zu beseitigen, ist die Annahme bestimmt, und alle am Nachlass Beteiligten haben daher das grösste Interesse daran, dass durch die Annahme eine in jeder Beziehung klare und sichere Rechtslage geschaffen werde. In Rücksicht auf dieses grosse Interesse der am Nachlass Beteiligten musste das Gesetz eine unbedingte Annahmeerklärung verlangen,[2]) und nach diesem Gesichtspunkt werden wir denn auch die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der uneigentlichen Bedingungen zu beurteilen haben.

Was zunächst die sogen. Rechtsbedingungen anlangt, so dürfte nach dem Gesagten ihre Zulässigkeit bei der

---

[1]) Im Gegensatze hierzu bestimmte der 1. Entwurf im § 137 Abs. 3, dass die Beifügung einer auf die Gegenwart oder Vergangenheit gestellten Bedingung bei den bedingungsfeindlichen Geschäften unzulässig sei, und im § 140 wurde die Beifügung einer Rechtsbedingung für belanglos erklärt. Die letztere Bestimmung wurde als zu lehrhaft, erstere deshalb gestrichen, weil sie „in ihrer Allgemeinheit nicht unbedenklich und für die regelmässigen Fälle entbehrlich sei, da nach der ratio juris die Analogie aushelfen werde". (Prot. I S. 186.)

[2]) Vgl. Bruck, S. 88 ff, S. 110 f.

Annahme keinem Bedenken unterliegen.[1]) Denn die Rechtsbedingungen sind ja nichts weiter als in die Bedingungsform gekleidete gesetzliche Tatbestandsmerkmale des betr. Geschäfts. Erklärt also z. B. der Erbe die Annahme „für den Fall, dass er berufen sein sollte", oder „falls der Erblasser gestorben sein sollte", so ist das rechtliche Interesse der Beteiligten an einer bestimmten Annahmeerklärung in keiner Weise verletzt, denn die Berufung zur Erbschaft, bezw. der Tod des Erblassers sind ja ohnehin die Voraussetzungen für die Gültigkeit der Erbschaftsannahme.[2])

Zu den uneigentlichen Bedingungen gehören ferner die auf die Gegenwart oder Vergangenheit gestellten Bedingungen. Sie unterscheiden sich von den eigentlichen Bedingungen dadurch, dass die durch sie geschaffene Ungewissheit der Rechtslage nicht eine objektive, sondern lediglich eine subjektive, unter den Beteiligten bestehende ist.[3]) Da nun, wie wir oben gesehen haben, durch die Erbschaftsannahme für die Beteiligten jede Ungewissheit beseitigt werden soll, so ergibt sich hieraus, dass die Hinzufügung einer auf die Gegenwart oder Vergangenheit gestellten Bedingung bei der Annahme unzulässig ist.[4])

Das Vorliegen einer auf die Gegenwart gestellten Bedingung wird man auch anzunehmen haben, wenn der Erbe die Annahme für den Fall der Berufung aus einem bestimmten Grunde erklärt.[5]) Zwar soll nach der herrschenden Meinung eine derartig eingeschränkte Annahme zulässig sein, da sie nicht als eine bedingte, sondern lediglich als eine „inhaltlich beschränkte" Annahme, als „eine unbedingte Erklärung für einen bedingten Fall" aufzufassen

---

[1]) So Plank, I Bem. 8 zu § 158; Staudinger, I 1. Aufl. S. 387 Bem. 7a; Matthiass, I S. 238 f.; Bruck, S. 159 und die dort angeführten; a. M. Kipp bei Windscheid, S. 393 und 426.

[2]) Vgl. Bruck, S. 156 f.

[3]) Vgl. Endemann, Bd. 1 S. 377.

[4]) Vgl. Planck, I 3. Aufl. Bem. 7 zu § 158; etwas anders Bruck, S. 159 f.

[5]) So die Motive zum B.G.B. Bd. V S. 505.

sei.[1]) Dieser Ansicht dürfte jedoch nicht beizustimmen sein. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, dass eine solche Erklärung dem Zweck der Erbschaftsannahme, eine in jeder Beziehung klare und sichere Rechtslage zu schaffen, nicht gerecht wird, zumal es vorkommen kann, dass es sich erst recht spät entscheidet, aus welchem Grunde der Erbe berufen ist.[2])

Was endlich die noch zu den uneigentlichen Bedingungen zu rechnenden notwendigen und unmöglichen Bedingungen anlangt, so haben die ersteren regelmässig den Charakter einer Fristbestimmung.[3]) Ihre Hinzufügung ist daher nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 1947 unzulässig.

Bezüglich der unmöglichen Bedingungen aber werden wir zu unterscheiden haben, ob die Unmöglichkeit der gesetzten Bedingung ohne weiteres ersichtlich ist oder nicht.

Wird die Erbschaftsannahme unter einer Bedingung erklärt, deren Unmöglichkeit nicht ohne weiteres zu ersehen ist, so ergibt sich aus dem oben dargelegten Zweck der Erbschaftsannahme, dass die Erklärung ungültig ist.

Ist dagegen ohne weiteres ersichtlich, dass die Bedingung unmöglich eintreten kann, so werden für die Erbschaftsannahme die allgemeinen Grundsätze über die unter einer unmöglichen Bedingung vorgenommenen Geschäfte Anwendung finden können, d. h. die Erbschaftsannahme wird für wirkungslos anzusehen sein, wenn es sich um eine aufschiebende, für gültig, wenn es sich um eine auflösende Bedingung handelt. Denn die unter einer auflösenden Bedingung erklärte Annahme schliesst jede Unsicherheit unter den Beteiligten aus, wenn die objektive Unmöglichkeit der Bedingung offensichtlich ist.

---

[1]) Protokolle Bd. 5 S. 627; Planck, Bem. 2 zu § 1947; Staudinger, Bem. 2 ebenda; Neumann, Bem. 3 zu § 1947; Kuhlenbeck, Anm. zu § 1947; Dernburg, Bd. V S. 406. Dagegen: Binder, I S. 108; Landsberg, II S. 1130 Anm. 1; Andrée, S. 65.

[2]) Z. B., wenn der Erblasser im Auslande gestorben ist.

[3]) Plank, I 3. Aufl. Bem. 8 zu § 158.

§ 7.

Nach § 1943, 2 B.G.B. treten die Wirkungen, welche die positive Annahme hervorruft, gleichfalls ein: „Wenn die für die Ausschlagung vorgeschriebene Frist verstrichen ist; mit dem Ablauf der Frist gilt die Erbschaft als angenommen."

Über die rechtliche Natur der Versäumung der Ausschlagungsfrist herrscht lebhafter Streit. Die einen legen ihr rein objektive Bedeutung bei, andere erblicken in ihr stets ein Rechtsgeschäft.

Die letzteren gehen davon aus, dass das Gesetz für den Beginn des Laufs der Frist Kenntnis des Erben vom Anfall und dem Grunde der Berufung verlangt (§ 1944, 2 B.G.B.) und ziehen hieraus den Schluss, dass nur das bewusste und absichtliche Verstreichenlassen der Frist die Wirkungen der Annahme hat, dass die Versäumung der Ausschlagungsfrist mithin stets als Rechtsgeschäft anzusehen ist.[1])

Demgegenüber ist zunächst zu bemerken, dass selbst für den Fall, dass das Gesetz stets Kenntnis des Anfanges der Frist fordern sollte, hierin ein Beweis für die rechtsgeschäftliche Natur der Fristversäumnis nicht gefunden werden könnte, denn es ist vom Gesetze nicht verlangt, dass der Erbe auch die Dauer der Ausschlagungsfrist kennt. Es kann somit der Fall eintreten, dass der Erbe zwar vom Erbfall Kunde erhält, dass aber, während er noch überlegt, die Frist abläuft, sie sich also trotz Kenntnis ohne seinen Willen vollendet.

Indessen wird diese Kenntnis auch gar nicht in allen Fällen vom Gesetz gefordert; dies ergibt sich aus § 1944. Dieser § verlangt nämlich, dass auf den Lauf der Ausschlagungsfrist der § 206 B.G.B. angewendet werde. Nach § 206 soll die gegen einen Geschäftsunfähigen laufende Verjährungsfrist, wenn sein gesetzlicher Vertreter fortfällt,

[1]) Binder, I S. 77; Kuhlenbeck, Anm. 1 zu § 1956; wohl auch Frommhold, Bem. 2 zu § 1943.

sich nicht vor Ablauf von 6 Monaten bezw. 6 Wochen seit Hebung des rechtlichen Mangels vollenden. Wenden wir dies auf die Ausschlagungsfrist an, so ergibt sich, dass auch der Ablauf dieser um 6 Monate bezw. 6 Wochen nach dem Zeitpunkt hinausgeschoben wird, seitdem der Geschäftsunfähige geschäftsfähig geworden bezw. ein neuer Vertreter bestellt ist, dass aber nach Hebung des rechtlichen Mangels die Frist ohne Wissen und Wollen der in Frage kommenden Personen sich vollendet.[1])

Diese von der herrschenden Meinung geteilte Ansicht bekämpft Binder[2]) auf das Entschiedenste. Er erklärt, der den Lauf der Verjährungsfrist regelnde § 206 könne nicht so ohne weiteres auf die Ausschlagungsfrist übertragen werden, denn bei der Verjährung komme es auf das Wissen und Wollen des Berechtigten nicht an, sie beginne mit der Entstehung des Anspruchs, einem objektiven Moment, die Überlegungsfrist aber mit der Kenntnis des Anfalles der Erbschaft, also einem subjektiven Moment. Wie es daher entsprechend sei, für den Beginn der Verlängerung der Verjährungsfrist nach § 206 nur ein objektives Moment zu erfordern, so könne für den Beginn der Verlängerung der Ausschlagungsfrist auch nur wieder ein subjektives Moment d. h. das Wissen des Berechtigten vom Anfall der Erbschaft in Frage kommen. Die Verweisung des § 206 führe daher zu dem gleichen Ergebnis, wie wenn der Gesetzgeber gesagt hätte: „Die Überlegungsfrist wird durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Erben oder den Wegfall des gesetzlichen Vertreters unterbrochen."

Der Auffassung Binders kann jedoch nicht beigetreten werden. Es ist nämlich nicht richtig, dass für den Beginn der Verjährungsfrist stets nur ein objektives Moment massgebend sei. Nach § 852 ist für den Beginn der Ver-

[1]) Vgl. Strohal, II S. 9 Anm. 20; Staudinger, S. 69 Anm. 5b. Loevy, S. 21 f.

[2]) Binder, I S. 81.

jährung des Schadensersatzanspruches aus einer unerlaubten Handlung Kenntnis des Verletzten von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen, nach § 2332 für den Beginn der Verjährung des Pflichtteilanspruches Kenntnis des Pflichtteilsberechtigten vom Erbfall erforderlich.[1])

Es ist somit kein Grund vorhanden, die unmittelbare Anwendbarkeit des § 206 auf die Ausschlagungsfrist abzulehnen, zumal diese Anwendung durchaus nicht, wie Binder anzunehmen scheint, ein singulärer Fall ist, sondern vom Gesetz auch bei verschiedenen anderen Ausschlussfristen, für deren Beginn die Kenntnis gewisser Umstände verlangt wird, angeordnet ist.[2]) (Z. B. §§ 1339, 1594, 1954, 2082, 2283 B.G.B.)

Schliesslich zeigt sich die Unrichtigkeit von Binders Auffassung an folgendem Fall:[3]) Einem Minderjährigen, der unter der elterlichen Gewalt des Vaters steht, ist eine Erbschaft angefallen; während der Ausschlagungsfrist stirbt der Vater, und die Mutter tritt an seine Stelle; hier ist der Geschäftsunfähige nicht einen Augenblick ohne gesetzlichen Vertreter gewesen und es ist daher die Anwendung des § 206, welcher nur Platz greift, „wenn jemand ohne gesetzlichen Vertreter ist", ausgeschlossen. Dennoch aber müsste nach dem Grundsatze Binders, da ja der gesetzliche Vertreter „weggefallen" ist, die Frist unterbrochen werden.[4])

Der zweite Fall, in welchem die Kenntnis vom Erbfall und dem Grunde der Berufung für den Beginn der Ausschlagungsfrist nicht erforderlich ist, lässt sich aus § 1952, 2 ableiten. Hier heisst es:

> „Stirbt der Erbe vor Ablauf der Ausschlagungsfrist, so endigt die Frist nicht vor dem Ablauf der für die Erbschaft des Erben vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist."

---

[1]) Vgl. Strohal, II S. 10.
[2]) Vgl. Strohal, a. a. O.
[3]) Beispiel b. Strohal, II S. 11.
[4]) Vgl. Strohal, a. a. O.

Der Sinn dieser Vorschrift ist klar. Hatte die Frist für die Ausschlagung der ersten Erbschaft bereits begonnen, so läuft sie für den Erbeserben weiter. Auf eine Kenntnis desselben von dem Anfall der ersten Erbschaft kommt es nicht an.[1])

Auch hier ist es allein Binder, welcher dieser, übrigens auch durch die Auffassung der Motive[2]) gestützten Auslegung des § 1952, entgegentritt. Er deduziert folgendermassen:[3]) Der nach § 1944 auf den Lauf der Ausschlagungsfrist anzuwendende § 203 bestimme, dass die Frist durch höhere Gewalt gehemmt werde; höhere Gewalt sei aber ohne Zweifel, der Tod des Erben während des Laufs der Ausschlagungsfrist. Die hierdurch bewirkte Hemmung der Frist könne aber erst dann als beseitigt angesehen werden, wenn der Erbeserbe von der seinem Erblasser angefallenen Erbschaft Kunde erhalten habe.

Indessen auch diese Darlegung Binders ist abzulehnen. Aus § 207 ergibt sich nämlich, dass der Tod einer Person die gegen sie laufenden Verjährungsfristen ruhig weiter laufen lässt, und dass nur ihre Beendigung hinausgeschoben wird.[4]) Folglich kann der Tod auch nicht als höhere Gewalt im Sinne des § 203 aufgefasst werden. Damit ist aber auch der Darlegung Binders die Grundlage entzogen.

Haben wir somit gesehen, dass die Versäumung der Ausschlagungsfrist als Rechtsgeschäft nicht immer angesehen werden kann, so dürfte doch auch denjenigen nicht beizustimmen sein, welche an ihr lediglich ein objektives Moment anerkennen wollen.[5]) Hierfür ist ent-

[1]) Vgl. Strohal, II S. 13; Kipp bei Windscheid, III S. 437; Planck, V S. 48 Abs. 2; Frommhold, Anm. 1a zu § 1952; Fischer-Henle, Anm. 2 zu § 1952; Märker, S. 219; vgl. Loevy, S, 22 f.

[2]) Mugdan, V S. 267.

[3]) Binder, S. 84.

[4]) Vgl. Strohal, II S. 9 Anm. 18 und S. 13 Anm. 22.

[5]) Strohal, II S. 2, 2; Planck, V Anm. zu § 1956; Staudinger, ebenda; Seufferts Arch., Bd. 57 S. 187; Mugdan, V S. 412; Loevy, S. 17 ff., S. 28; Andrée, S. 38.

scheidend der § 1956, nach welchem die Versäumung der Ausschlagungsfrist in gleicher Weise wie die Annahme angefochten werden kann. Denn die in diesem § verlangte Anwendung einzelner Rechtssätze über Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen fordert mit Notwendigkeit, „dass die Unterlassung einer Erklärung als Rechtsgeschäft und Willenserklärung selbst noch angesehen werden kann und nicht bloss als solche gilt".[1])

Hiergegen kann man nicht einwenden, wie dies Loevy tut,[2]) dass das B.G.B. ja auch die Anfechtung von Rechtsverhältnissen (§ 1331) ja sogar von Rechtsfolgen (§ 2340) kenne, denn diese Art der Anfechtung kann in keiner Weise mit der Anfechtung von Rechtsgeschäften wegen Willensmängel verglichen werden. Wegen Willensmängel kann begrifflich nur angefochten werden dort, wo eine Willenserklärung vorliegt. Eine solche aber werden wir in der Versäumung der Ausschlagungsfrist dann finden können, wenn die Unterlassung der Ausschlagung erfolgt „in dem Bewusstsein sowohl von dem Rechte der Ausschlagung wie der hierfür geltenden Frist".[3])

In diesem Falle ist die Versäumung der Ausschlagungsfrist eine auf eine bestimmte Rechtswirkung gerichtete Willenserklärung also ein Rechtsgeschäft, in allen übrigen Fällen nicht.[4])

Fassen wir unser Urteil über den rechtlichen Charakter der Versäumung der Ausschlagungsfrist zusammen, so gelangen wir zu folgendem Ergebnis: Das Gesetz will in der Ausschlagungsfrist dem subjektiven Kriterium des definitiven Erbschaftserwerbes — der Annahme — ein objek-

---

[1]) Wendt, S. 231.

[2]) Loevy, S. 28.

[3]) Vgl. Entsch. d. R.G., Bd. 58 S. 87.

[4]) So wohl Endemann, III § 79 Abs. 1 S. 345. Darauf, dass Endemann an dieser Stelle nicht etwa sagen will, dass nur das bewusste Verstreichenlassen der Frist die Wirkung der Annahme habe, hat Wendt, S. 228 Anm. 135, aufmerksam gemacht. Wendt, S. 231 in Verb. m. S. 227 u. a.

tives — den Fristablauf — an die Seite setzen. Ob im einzelnen Falle dieses rein objektiv bestimmte und bestimmbare Moment des Fristablaufs subjektive, rechtsgeschäftliche Bedeutung erlangt, ist nach den jedesmaligen Tatumständen zu entscheiden.

§ 8.

Wir hatten bereits oben gesehen, dass der Erbe seine Erbenstellung kraft Gesetzes erlangt. Daraus ergibt sich, dass er mit dem Tode des Erblassers in dessen sämtliche Rechte und Verbindlichkeiten eintritt. Indessen ist diese unbedingte Anlehnung des B.G.B. an den germanistischen Grundsatz des Ipso-iure-Erwerbes nicht in vollem Umfange anerkannt. Ein grosser Teil der Schriftsteller nämlich und in letzter Zeit auch das R.G. haben in Rücksicht auf den oben angedeuteten Zustand der Ungewissheit, der bis zur Annahme darüber besteht, ob der zur Erbschaft Berufene auch Erbe bleiben wird, die Behauptung aufgestellt, dass der Erwerb der Erbschaft bis zur Annahme lediglich formellen Charakter habe, materiell aber die Erbschaft noch nicht als Vermögensbestandteil des Erben aufzufassen sei.[1])

Zur Begründung dieser Auffassung wird zunächst der § 1942 angeführt, nach welchem die Erbschaft auf den berufenen Erben übergeht „unbeschadet des Rechts sie auszuschlagen". Hieraus ergebe sich, dass der Vermögensübergang in seiner Wirkung eine Einschränkung erleide.[2])

M. E. lässt nun jene Fassung des Gesetzes durchaus nicht lediglich diese Deutung zu. § 1942 besagt vielmehr nur, dass der Erbe zugleich mit der Erbschaft auch das Recht der Ausschlagung erhält, und dieses kann er haben, ohne dass dadurch sein Erwerb als noch nicht vollendet anzusehen wäre.

---

[1]) Planck, V S. 33, 3; Endemann, III S. 342 Anm. 19; Hellwig, Lehrbuch des Zivilprozessrechts S. 296 f. Insbes. Entsch. d. R.G., Bd. 54 S. 289 ff.; Rechtsspr. d. O.L.G., Bd. IV S 175.

[2]) Endemann, S. 339 Anm. 4; Entsch. d. R.G., B. 54 S.

Aber auch der Umstand, dass nach § 1953 mit der Ausschlagung der Anfall als nicht erfolgt gilt, dürfte den Schluss auf einen bloss formellen Charakter des Erbschaftserwerbes bis zur Annahme nicht rechtfertigen. Jene Fiktion dient ja nur dem Zwecke,[1]) zu verhindern, dass eine Lücke zwischen dem Tode des Erblassers und dem Übergang der Erbschaft entstehe.[2]) Sie findet sich in gleicher Weise im § 2344 bei Geltendmachung der Erbunwürdigkeit, und man wird deshalb gewiss nicht sagen können, dass der Übergang der Erbschaft an einen Erbunwürdigen als ein bloss formeller angesehen werden müsste.

Schliesslich kann es auch nicht von den obigen Behauptungen überzeugen, wenn das R.G. auf den Sprachgebrauch des B.G.B. hinweist, welches durch die Wahl der Worte: „Annahme und Ausschlagung" zu erkennen gebe, dass es sich noch nicht um einen vollendeten Erwerb handle. Allerdings ist zuzugeben, dass diese Ausdrucksweise, streng genommen, nicht im Sinne der hier verteidigten Auffassung liegt, dass es vielmehr richtiger „Bestätigung" und „Wiederausschlagung" geheissen hätte,[3]) aber diese Terminologie des Gesetzes kann um so weniger auffallen, als in denjenigen Gesetzbüchern, welche vor dem B.G.B. den Grundsatz des Ipso-iure-Erwerbes aufgestellt hatten, diese Ausdrücke ebenfalls gebraucht werden, ohne dass, wie auch das R.G. anerkennt, diese gleichfalls hier in seinem Sinne gedeutet werden könnten. Man kann daher sehr wohl annehmen, dass das B.G.B. diese Ausdrücke, aus jenen Kodifikationen, denen es sich anschloss, einfach mit hinüber genommen hat.[4])

Ferner wird hingewiesen[5]) auf § 517 B.G.B. Während nämlich nach § 516 eine Schenkung vorliegt, wenn jemand

[1]) Vgl. Mugdan, V S.

[2]) Zu demselben Zwecke gebraucht auch das römische Recht eine Fiktion: „heres quandoque adeundo jam tunc a morte testatoris successisse intellegitur." (1, 54, Dig. 29, 2.)

[3]) Vgl. Endemann, S. 344 Anm. 4; Eck, S. 17.

[4]) A. M. R.G., Bd. 54 S. 296.

[5]) Planck, a. a. O.; R.G., S. 293.

einem anderen aus seinem Vermögen eine Zuwendung macht, sagt § 517: „eine Schenkung liegt nicht vor, wenn jemand zum Vorteil eines anderen einen Vermögenserwerb unterlässt oder auf ein angefallenes noch nicht endgültig erworbenes Recht verzichtet oder eine Erbschaft oder ein Vermächtnis ausschlägt.“ Daraus wird nun gefolgert, dass auch die Erbschaft bis zur Annahme noch nicht zum Vermögen des Erben gehört.[1]) Indessen spricht der Wortlaut dieses § gerade gegen diese Auffassung. Würde die Erbschaft bis zur Annahme einem „angefallenen noch nicht endgültig erworbenen Rechte“ gleich zu achten sein, so hätte das Gesetz die beiden Worte nicht mit dem den Gegensatz der Begriffe hervorkehrenden Wörtchen „oder“ sondern etwa durch das Wörtchen „insbesondere“ oder ein ähnliches verbunden. Seiner Fassung nach hat also der § 517 lediglich den Charakter einer Ausnahmevorschrift.[2]) Hiergegen lässt sich nicht einwenden, dass er als solche aufgefasst unbegründet erscheinen müsste;[3]) denn hätte man diese Bestimmung nicht getroffen, und würde die Erbschaftsausschlagung zugunsten eines anderen als Schenkung anzusehen sein, so würde sie auch nach den §§ 528 und 530 wegen groben Undanks bezw. Verarmung des Schenkers widerrufen werden können, was zu unberechenbaren Unzuträglichkeiten führen würde.

Für die Auffassung, dass die Erbschaft erst mit der Annahme Vermögensbestandteil des Erben werde, werden auch die §§ 1406 No. 17 und 1453 B.G.B. insbesondere aber § 9 K.O. herangezogen. Nach den beiden ersten §§ bedarf die Ehefrau sowohl im Güterstande der Verwaltung und Nutzniessung wie in der allgemeinen Gütergemeinschaft für die Annahme oder Ausschlagung einer ihr angefallenen Erbschaft der Zustimmung ihres Mannes nicht; nach § 9 K.O. steht die Annahme oder Ausschlagung einer vor Eröffnung des Konkursus dem Gemeinschuldner an-

[1]) R.G., S. 293; Planck, S. 33 Anm. 2.
[2]) Vgl. auch Dernburg, V S. 418 Anm. 4.
[3]) R.G., Bd. 54 a. a. O.

gefallenen Erbschaft nur diesem zu. Aus diesen Bestimmungen hat man den Schluss ziehen wollen, dass die Erbschaft bis zur Annahme nicht als Vermögensbestandteil des Erben aufzufassen sei. Indessen erscheinen sie auch ohne diese Unterstellung ausreichend begründet, wenn man bedenkt, dass der Erwerb von Todeswegen nicht nur vermögensrechtlichen sondern auch stark persönlichen Charakter trägt, und dass es den heutigen Anschauungen direkt widersprechen würde, eine Person gegen ihren Willen zu zwingen, Erbe eines andern zu werden.[1])

Die Rechtslage bis zur Annahme ist vielmehr durchaus vergleichbar der eines anfechtbaren Rechtsgeschäfts.[2]) Ebenso wie dieses (§ 142 B.G.B.) durch die Anfechtungserklärung, kann auch der Erbschaftserwerb durch die Ausschlagung ungeschehen gemacht werden, und ebenso wie der Bestand jenes durch die Bestätigung (§ 144 B.G.B.), wird auch der Erbschaftserwerb durch die Annahme zu einem definitiven. Bis dahin besteht freilich ein Zustand der Ungewissheit, aber ebenso wie es verfehlt wäre, das anfechtbare Rechtsgeschäft bis zu seiner Bestätigung für ein fehlerhaftes, minder wirksames zu erklären,[3]) so ist es auch zurückzuweisen, wenn man den Erbschaftserwerb bis zur Annahme als einen lediglich formellen hinstellen will, der keinen Vermögensübergang mit sich bringt.

Es ist somit ohne Einschränkung an dem im B.G.B. ausgesprochenen Grundsatz des Ipso-iure-Erwerbs festzuhalten.[4]) Dessenungeachtet soll doch der Erbe zu einem Behalten der Erbschaft nicht gezwungen werden. Da sich nun aber eine sofortige Entscheidung, ob er behalten wolle oder nicht, schlechterdings nicht herbeiführen lässt, so entsteht bis zu dieser Entscheidung ein Zustand

---

[1]) So d. Begr. z. K.O.; Seuffert, Ztschr. f. Z.P., Bd. S. 480; Sydow-Busch, Anm. 1 § 9 K.O.; Binder, I; Staudinger, Bem. III, 3 zu § 1943 S. 65.

[2]) Vgl. Endemann, S. 344, 4.

[3]) So f. d. Gem, R. Windscheid, I § 82 Anm. 7.

[4]) Vgl. Leonhard b. Eck, III S. 17 Anm. 3.

der Ungewissheit, währenddessen die Interessen aller Beteiligten eines verstärkten Rechtsschutzes bedürfen.

Mit der Annahme aber, welche nach § 1943 den Verlust des Ausschlagungsrechtes herbeiführt, wird der Erbe definitiv bestimmt, der Schwebezustand beendigt, normale Rechtsverhältnisse greifen Platz. Es besteht daher die eigentliche praktische Bedeutung der Erbschaftsannahme darin, dass durch sie alle diejenigen Sondervorschriften ihre Geltung verlieren, welche zunächst noch „die grundsätzlich mit dem Erbfall eingetretene Vereinigung der Vermögen in einzelnen Beziehungen modifizierten".[1])

Unter diesen Sondervorschriften sind einige im Interesse des Erben selbst, andere allgemein zum Schutze derjenigen, welche an der Integrität des Nachlasses ein Interesse haben, wieder andere im speziellen Interesse der Nachlassgläubiger gegeben.

Der Erbe bedarf während der Zeit der Ungewissheit eines Schutzes gegen die Bestimmung des § 1967 B.G.B., wonach er grundsätzlich von dem Erbfall an für die Nachlassschulden haftbar ist. Daher versagt § 1958 B.G.B. einem Nachlassgläubiger vor der Annahme die gerichtliche Geltendmachung seines Anspruches gegen den Erben.

Der Sinn dieses Paragraphen ist bestritten. Während die einen sagen, dass durch ihn, dem Erben bis zur Annahme geradezu die Passivlegitimation gegenüber Ansprüchen der Nachlassgläubiger abgesprochen werde,[2]) geben andere dieser Vorschrift lediglich den Charakter einer Einrede.[3])

---

[1]) Dernburg, V S. 418.

[2]) Strohal, II S. 48; Böhm, S. 263; Eccius, S. 605 f.; Hellwig, S. 225 Anm. 17; Hagen, S. 59 ff.; Binder, I S. 157 ff.; Staudinger, Bem. 1 zu § 1958.

[3]) Planck, V Anm. zu § 1958; Eck, S. 21; Borcherdt, S. 188; Fischer-Henle, Bem. 2 zu § 1958; Engelmann, S. 805. Über die rechtliche Natur dieser Einrede ist man sich nicht einig. Eck l. c. erklärt sie für eine Einrede im Sinne des B.G.B.; Planck und Henle l. c. für ein prozessuales Widerspruchsrecht; Borcherdt bezeichnet sie als prozesshindernde Einrede.

Die Bedeutung dieser Unterscheidung liegt auf der Hand. Erhält der Erbe erst mit der Annahme die Passivlegitimation gegenüber Ansprüchen der Nachlassgläubiger, so kann gegen ihn, wenn er wegen eines solchen Anspruches verklagt wird und der Kläger nicht die Erbschaftsannahme behauptet, ein Versäumnisurteil nicht ergehen, hat er dagegen nur eine Einrede, so muss er Verurteilung vergewärtigen, wenn er im Termine nicht erscheint (§ 331, 2 Z.P.O.). M. E. dürfte die erste Ansicht die richtige sein. Dies ergibt sich ohne weiteres aus dem Wortlaut des § 1958; es heisst dort: „Vor der Annahme der Erbschaft kann ein Anspruch, der sich gegen den Nachlass richtet, nicht gegen den Erben gerichtlich geltend gemacht werden.“ Diese Ausdrucksweise stellt ausser Zweifel, dass die Befugnis zur Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Erben schlechthin ausgeschlossen ist und nicht nur unter der Voraussetzung, dass dieser der Geltendmachung ausdrücklich entgegentritt.[1])

Entsprechend dem § 1958 B.G.B bestimmt § 778 C.P.O., dass die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Erben nicht auf Grund eines gegen den Nachlass gerichteten Anspruches zulässig ist.

Da ferner dem Erben vor der Annahme eine Befassung mit Nachlassangelegenheiten nicht zugemutet werden kann, so bestimmt § 239, 5 Z.P.O., dass er zur Fortsetzung eines Rechtsstreits des Erblassers, der durch dessen Tod unterbrochen wurde, vor Annahme der Erbschaft nicht verpflichtet ist.

Ebensowenig ist er vor der Annahme verpflichtet zur Errichtung eines Inventars gemäss § 1995, nach welchem die Inventarfrist erst mit der Annahme beginnt, oder zur sonstigen Verwaltung des Nachlasses, was aus § 1978 B.G.B. hervorgeht, wonach der Erbe aus den vor der Annahme besorgten erbschaftlichen Geschäften einem später

[1]) Vgl. Eccius, S. 606 Anm. Neuestens: Entsch. d. R.G., Bd. 60 S. 181.

Berechtigten gegenüber nur nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag haftet.

Durch den obengekennzeichneten Schwebezustand wird aber nicht nur das Interesse des Erben, sondern auch das aller derjenigen, welche sonst an dem Nachlass interessiert sind, m. a. W. die Integrität des Nachlasses selbst gefährdet und schutzbedürftig. Auch hier endet die Gefährdung mit der Annahme, dem Ende des Schwebezustandes, und auch hier besteht daher die Bedeutung der Annahme in dem Fortfall der Schutzmassregeln. Hier ist in erster Linie zu nennen die im § 1960 angeordnete Nachlassfürsorge des Nachlassgerichts. Dasselbe hat die Verpflichtung, für die Sicherung des Nachlasses, insbesondere die Bestellung eines Nachlasspflegers zu sorgen. Mit der Annahme werden diese Massregeln unzulässig; soweit sie aber schon vorher getroffen sind, werden sie nicht ohne weiteres durch die Annahme hinfällig, sondern sind vom Nachlassgericht selbst wieder aufzuheben.[1])

Ebenso wie das Vermögen des Erben vor vorzeitigem Zugriff der Nachlassgläubiger geschützt wird, wird auch durch § 778, 2 Z P.O. der Nachlass der Zwangsvollstreckung seitens der Gläubiger des Erben entzogen, solange nicht durch die Annahme sein definitives Recht festgestellt ist.

Gleichfalls der Rücksicht auf die Integrität des Nachlasses entspringt die Vorschrift des § 207 B.G.B., durch welche die Verjährung von Nachlassforderungen über jenen Schwebezustand hinaus gedehnt wird und sich nicht vor Ablauf von 6 Monaten seit der Annahme vollenden kann.

Wenn dieselbe Vorschrift auch für Forderungen, die sich gegen den Nachlass richten, gegeben ist, so dient dies dem speziellen Interesse der Nachlassgläubiger, denen gleichfalls durch die vor der Annahme bestehende Un-

[1]) § 1962 B.G.B. in Verb. m. § 1919; Binder, I S. 184.

sicherheit die Geltendmachung ihrer Forderungen erschwert ist.

Einer ähnlichen Erwägung entspringt es, wenn § 991 Z.P.O. den Antrag auf Einleitung des Aufgebotsverfahrens zum Zwecke der Ausschliessung von Nachlassgläubigern seitens des Erben und des Testamentsvollstreckers erst nach der Annahme zulässt.

Lebenslauf.

Am 2. September 1882 wurde ich, Hanns Drost, als Sohn des nunmehr verstorbenen Amtsrichters Franz Drost und seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Gomille, zu Strehlen in Schlesien geboren. Ich besuchte die Vorschule von Dr. Mittelhaus in Breslau und das St. Matthiasgymnasium daselbst, welches ich Ostern 1901 mit dem Zeugnis der Reife verliess. Hierauf studierte ich 7 Semester Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten Breslau (6 Semester) und Heidelberg (1 Semester).

Am 22. Mai 1905 bestand ich die erste juristische Prüfung bei dem hiesigen Oberlandesgericht, am 23. Juni das examen rigorosum.

Meinen Vorbereitungsdienst begann ich bei dem Königl. Amtsgericht in Ziegenhals, dem ich zurzeit noch überwiesen bin.

Während meiner Studienzeit besuchte ich die Vorlesungen und Übungen folgender Herren:

Baumgartner, Beyerle, Bonnhöffer, Brie, Dahn, Engelmann, Fischer, Gaupp, Gretener, Hedemann, Heilborn, His, Jörs, Karlowa, Kleineidam, Leonhard, v. Lilienthal, Sachs, Schröder, Semrau, Stern, Storch, Wolf.

Allen meinen hochverehrten Lehrern spreche ich meinen herzlichsten Dank aus.

Zu besonderem Dank bin ich Herrn Professor Beyerle für seine mannigfache gütige Förderung verpflichtet.